

[illegible]

12

[illegible]

Haller

Wir Rudolf Gottes K. aiser.

der Amten von
In allen zeitigen Meren des Reichs im Germanien in Binnern, Dehain, Dalmatien, Croarien und Sclawonien in Künig, Erzbischof in Osterreich, Herzog in Tirol und in Carinthien, in Steyer, in Kärnten, in Trient, in Lützingen, in Württemberg, Ober und Nieder Schlesien, Herzog in Schwaben, Markgrafen des Heiligen Römischen Reichs in Burgund, in Flandern, Ober und Nieder Lothringen, Grafen in Habsburg, in Tyrol, in Pfirz, in Kiburg und in Gorn, in Landgraven in Elß, Herzog der Böhmen, Markgrafen in Portenaw und in Salzwitz, De-
herren öffentlich mit diesem Brief und seinen Bünden allen und jedermann, das uns unser vund des Reichs getrieben, in die Markgrafen des Schwerts haben furbringen
lassen, ein Confirmation Brief von weglend, unserm lieben Herrn und Veranbarn, Kaiser Maximilian dem ersten, hochloblicher gedechtnis, zuhause, sagend, oder etliche anad und frey-
heiten, die ihm von weglend, Kaiser Friedrich dem dritten, hochmülder gedächtnis, gegeben sein, des selben Briefs datum steht zu Solu, am Siben und zwanzigsten, des Monats Septembris,
Nach Christi Geburt, fünffhundert und zwelften Jahr. Und uns darauf diemittlich anzuheften und abetten, Das wir ihm solchen Brief, anad und freyheit, in allem sei-
nem Inhalt, Dehainungen und Begreifungen, auch in allen unsern, in Confirmation und Bünden, genediglichen anerkennen, Und haben wir angesehen, solches diemittlich,
Zurück bette, durch die getriebenen willigen dienst, das sie sich gegen uns und dem Heiligen Reich, vnderlichemacht erproben, auch wol können mögen und sollen, Und darmit
mit wolbedachten Rat, gutem Rath, und kühler willen, obbenannten Markgrafen des Schwerts, denselben Brief, anad und freyheit, in allen seinen Inhaltungen, Dehainungen und Begreifungen,
genediglichen anerkennen, Confirmation und Bünden, Erneuern, Confirmation und Bünden, in den auch von Königer Kaiserlicher Macht, hienit wolentlich in Kraft
dies Briefs, Und meinen Sinnen und wollen, das der Brief und Bünden, stet erhalten, voluosen, und von niemandis darwider gethan werden soll, in kein wech noch wech, Und
geproben, darauf allen vund hiedem Christlichen Fürsten, Graflichen und Bistlichen, Prelaten, Grafen, freien Herren, Ritters, Knechten, Hauptleuten, Landgrafen, Bindungen, Vogten, Fle-
gen, Verwehren, Umbleuten, Schultheissen, Burgenmeistern, Richtern, Räten, Burgen, Bannern, und sonst allen andern unsern vund des Reichs vund deuthonen, und getrieben, Was
werden Standt oder wechens die sein, Einflüch und Verflüchlich mit diesem Brief und wollen, Das sie die genannten Markgrafen des Schwerts, besolchen obgenannten Gnaden und freyheiten, und
dies unsern Kaiserlichen Confirmation und Befestigung bleiben, deren anerkennen geprochen lassen, und biessider mit ihnen, noch des Heims anders, zu können gestatten, in kein wech,
Als lieb anerkennen, vund unser vund des Reichs, schwere Unanad und Straff, und darmit ein Herr in hochgedachts, Kaiser Friedrichs Brief, begeben, zu werden, Das man
nen wir Enstlich, Mit vorkündet, dies Briefs, besalt, mit unserm Kaiserlichen anhangendem Insigne, Geben auf unserm Küniglichen Schloss,
zu Prag, den fünffhundert und zwelften Tag des Monats März, Nach Christi unsers lieben Herrn und Salvators Geburt, fünffhundert und zwelften Jahr, und in den vundlichen, Vundlichen, und
des Heiligen im Herten, des Binnern, im Siben, und des Dehainlichen, auch in dierren, Jaren

Confirmation der Markgrafen des Schwerts freyheiten. Andr: Gaill. D.

1549.

In allen Zeiten, Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Boheimb, Dalmatten, Croattien und Seravarien.

Longford

Dr Leopold von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer
Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhmen / Dalmatien / Croatia und
Slavonien / re. König / Erzherzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Brabant / zu Steyr / zu Kärnten / zu Grain / zu Läh-
burg / zu Württemberg / Ober- und Nieder-Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraf des Heiligen Römischen Reichs / zu Burgaw / zu Mähren / Ober- und Nieder-Lau-
nitz / Gefürsteter Graff zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg / und zu Görz / Landgraff im Elß / Herr auf der Windischen Mark / zu Portenaw und zu Salins / re.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund Allermänniglich / daß Uns Unsere und des Reichs Getreuen N. die Meister des Schwerds unterthänig und gehorsambst in glaubwürdigem Schein fürbringen lassen / daß noch vß weyland Kaiser Friederich dem Dritten / hochmiltler Gedächtnuß / Ihnen ein Privilegium gegeben sey / dessen Datum steht zu Nürnberg den zehenden Augusti / Anno vierzehnhundert und sieben und Achtzig / welches folgendes von auch weyland Unserm lieben Herrn und Vhr Vhran Herrn Kaiser Maximilian dem Ersten / hochlöblichster Gedächtnuß / unterm Dato Eölln am Sieben und zwanzigsten Septembris / Junffzehenhundert und Zwölff confirmirt worden ist / auf Maß und Weiß / wie solches von Wort zu Worten hernach geschrieben steht / und also lautet:

Dr Maximilian von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Ger-
manien / zu Hungarn / Dalmatien / Croatia / re. König / Erzherzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Brabant / und Pfalzgraf / re.
Bekennen öffentlich mit diesem Unserm Brieff / und thun kund Allermänniglich / daß Uns Unsere getreuen lieben N. Meister des Schwerds haben fürbringen lassen einen Brieff / von weyland Unserm lieben Herrn und Vattern Kaiser Friederichen dem Dritten / hochlöblichster Gedächtnuß / aufgangen / der von Wort zu Wort / wie hernach geschrieben steht / und also lautet: Wir Friederich / von Gottes Gnaden / Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / zu Hungarn / Dalmatien Croatia / re. König / Erzherzog zu Oesterreich / zu Steyr / zu Kärnten und Graff zu Tyrol / re. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund Allermänniglich / Daß Wir N. den Meistern des Schwerds / diese sonder Gnad gethan / und ihnen gegönnet und erlaube haben / Thun / gönnen und erlauben ihnen auch / von Römischer Kaiserl. Macht / wissentlich / in Krafft dieses Brieffs / also / daß nun hinführo / allenthalben in dem Heiligen Reich / sich niemand einen Meister des Schwerds nennen / Schul halten / noch umb Geld lernen soll / Er sen dann zuvor von den Meistern des Schwerds / in seiner Kunst probiret und zugelassen: Daß sie auch je zu Zeiten / wann ihnen das gefällig seyn / einander in Unsern / und des Heiligen Reichs / Städten / Tag setzen / einen Oberrn unter ihnen erwählen und kiesen / und daselbst ihre Mängel und Gebrechen zufürkommen / nach ihrer besten Verstandnuß / Ordnung und Sazung / die bey ziemlichen Poenen und Bussen zu halten und zu vollziehen / machen / setzen / und fürnehmen / und alle die / so unter Ihnen darwider handeln würden / darumb nach Zimlichkeit straffen und büßen sollen und mögen / von Allermänniglich unversehrt: Doch Uns / und dem Heiligen Reich / an Unser Obrigkeit / und sonst Männiglich an seiner Gerechtigkeit unversehrt und unschädlich. Und gebieten darauff allen und jeglichen Unsern / und des Heiligen Reichs / Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Ritters / Knechten / Hauptleuten / Bisdomben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Ampfleuten / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Räten / Bürgern und Gemeinden / und sonst allen andern Unsern / und des Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden / Stands / oder Wesens die seyn / ernstlich mit diesem Brieff / daß sie die obgenannten Meister des Schwerds / so jeko seyn / oder künftiglich werden / an den vorgeschriebenen Unsern Kaiserlichen Gnaden / Gönning und Erlaubung / nicht hindern noch irren / sondern sie die obberührter massen gerähiglich gebrauchen / genießen / und gänzlich darbey bleiben lassen / und hierwider nicht thun / noch jemand zu thun gestatten / in keine Weise / als lieb einem jeglichen sey / Unser und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil den vorgemeldten Meistern / und Mark löbigs Golds zu vermeiden / die ein jeder / so oft er freventlich hierwider thäte / Uns halb in Unser / und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil den vorgemeldten Meistern / und ihren Nachkommen unablässlich zu bezahlen / verfallen seyn soll. Mit Urkund dieses Brieffs / besiegelt mit Unserm Kaiserlichen anhängenden Insigel. Geben zu Nürnberg am zehenden Tag des Monats Augusti / Nach Christi Geburt / vierzehnhundert und im Sieben und Achtzigsten / Unserer Reichs / des Römischen im acht und Vierzigsten / des Kaiserthums im Sechs und Dreyßigsten / und des Hungarischen im Neun und zwanzigsten Jahren. Ad Mandatum Domini Imperatoris. Und Uns darauff demütiglichen angeruffen / und gebetten / daß Wir Ihnen / denselben Brieff zu confirmiren / und zu bestätigten gnädiglich geruheten / des haben Wir angesehen ihr zimlich fleißige Bitte / und darumb mit wolbedachtem Muth / gutem Rath und rechtem Wissen / ihnen denselben Brieff gnädiglich confirmirt und bestätigt / confirmiren und bestätigen Ihnen den auch hiemit von Röm. Kaiserl. Macht Vollkommenheit wissentlich in Krafft dieses Brieffs / Und meynen / setzen / und wollen / daß der stat und fest gehalten / vollzogen / und von niemand darwider gethan werden soll. Und gebieten darauff allen Chur / Fürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Ritters / Knechten / Hauptleuten / Bisdomben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Ampfleuten / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Räten / Bürgern und Gemeinden / und sonst allen andern Unsern / und des Heiligen Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden / Stands oder Wesens die seyn / ernstlich mit diesem Brieff / daß sie die genannten N. Meister des Schwerds / solcher Freyheit / und dieser Unser Confirmation genießen / und gänzlich darbey bleiben lassen / und darwider nicht dringen / bekümmern / oder beschweren / noch des jemand anders zu thun gestatten / in keine Weise. Mit Urkund dieses Brieffs. Geben in Unserer / und des Reichs Stadt Eölln / am sieben und zwanzigsten Tag des Monats Septembris / Nach Christi Geburt / Junffzehenhundert / und im Zwölfften / Unserer Reichs / des Römischen im Sieben und zwanzigsten / und des Hungarischen im drey und zwanzigsten Jahren. Per Reg. prop. Ad Mandatum Imperatoris proprium. J. Sternreiter Sjt.

Ad Uns obgemeldte Meister des Schwerds / darauff demütiglichen angeruffen und gebetten / daß Wir / als jetzt Regierender Römischer Kaiser / Ihnen
solchen Brieff / Gnad und Freyheit / in allem seinem Inhalt / Meynung und Begreiffungen / auch zu erneuern / zu confirmiren / und zu bestätigten gnädiglich geruheten. Daß haben Wir angesehen solch ihr demütig zimlich Bitte / auch die getreuen willigen Dienst / darzu sie sich gegen Uns / und dem Heiligen Reich / unterthänigst erbietten / auch wol thun mögen und sollen. Und darumb mit wolbedachtem Muth / gutem Rath / und rechten Wissen / obgemeldten Meistern des Schwerds / denselben Brieff / Gnad und Freyheit / in allen seinen Inhalt / Meynung und Begreiffungen / gnädiglich erneuert / confirmirt und bestätigt: Inmassen dann weyland Unser geliebte Herren Vetter / Groß Vatter und Vatter Kaiser Matthias unter dato Regenspurg den Siebenzehenden Octobris / Anno Sechszehunders und dreyßigen / Kaiser Ferdinand der Ander / unterm dato Wien den dreyzehenden Julii Anno Sechszehenshundert Sieben und zwanzig / und jüngstlichen Kaiser Ferdinand der Dritte unter dato Regenspurg den achtzehenden Decembris Anno Sechszehenshundert und Vierzig / Christlichste Anno gedenkens / und alle andere unsere hochgeehrte Vorfahren am Heiligen Reich / Römische Kaiser und Könige / bis auff Uns / solches auch gethan / Confirmiren und bestätigen Ihnen den auch von Römischer Kaiserlicher Macht / wissentlich / in Krafft dieses Brieffs / und meynen / setzen und wollen / daß der kräftig und mächtig seyn / stat gehalten und vollzogen / und von niemand darwider gethan werden soll / in keine Weise noch Weg. Und gebieten darauff allen und jeden Chur / Fürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Ritters / Knechten / Hauptleuten / Bisdomben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Ampfleuten / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Räten / Bürgern / Gemeinden / und sonst allen andern Unsern und des Heiligen Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden / Stands / oder Wesens die seyn / ernstlich und festiglich mit diesem Brieff / und wollen / daß sie die genannten Meister des Schwerds / bey solchen obgemeldten Gnaden und Freyheiten / und dieser Unserer Kaiserlichen Confirmation und Bestätigung bleiben / deren gerähiglichen gebrauchen lassen / und hierwider nicht thun / noch daß jemand anders zu thun gestatten / in keine Weise / als lieb einem jeden sey / Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff / und darzu die Poen / in Hochgedachtes Kaiser Friederichs Brieff begriffen / zu vermeiden. Das meynen wir ernstlich. Mit Urkund dieses Brieffs / besiegelt mit Unserm Kaiserlichen anhängenden Insigel. Geben in Unserer Stadt Wien / den Sechs und zwanzigsten Octobris / Nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt / Sechszehenshundert Neun und Sechzig / Unserer Reichs / des Römischen im Zwölfften / des Hungarischen im Junffzehensten / und des Böhemischen im Vierzehenden Jahren.

Leopold.

vi.
Leopold Wilhelm Graff zu Königs Eck.

Ad Mandatum Sacrae Cæsareæ Majestatis proprium

Wilhelm Schröder.



Er Ferdinandt der Ander von Gottes Gnaden

Erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatten vnd Sclauonien / *rc.* König / Erzhertzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgundt / zu Brabant / zu Steyr / zu Kärnten / zu Crain / zu Lössen / zu Würtemberg / Ober vnd Nider Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggrave des Heiligen Römischen Reichs zu Burgaw / zu Mähren / Ober vnd Nider Lausitz / Gefürstet Graff zu Habsburg zu Tyrol / zu Pfirzt / zu Kyburg / vnd zu Görz / Landgrave im Elß / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenaw vnd zu Salins / Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vnd thun kundt Allermenniglich / daß Uns Vnsere vnd des Reichs getrewen N. die Meister des Schwerdts vnderthenig vnd gehorsambst in glaubwürdigem Schein fürbringen lassen / daß noch von Weylande Kayser Friderich dem Dritten / hochmilter Gedächtnuß / Ihnen ein Priuilegium gegeben seye / dessen Datum sthet zu Nürnberg den zehenden Augusti, Anno Vierzehenhundert vnd Sieben vnd Achtzig / welches folgendis von auch Weylande Unserm lieben Herrn vnd Vhreran Herrn Kayser Maximilian dem Ersten hochlöblicher Gedächtnuß / vnterm Dato Eöln im Sieben vnd zwanzigsten Septembris, Funffsechenhundert vnd Zwölff confirmirt worden ist / auff maß vnd Weiß / wie solches von Wort zu Worten hernach geschriben sthet / vnd also lautet:



Er Maximilian / von Gottes Gnaden / Erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in

Germanien / zu Hungarn / Dalmatien / Croatten / *rc.* König / Erzhertzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgundi / zu Brabant / vnd Pfaltzgraff *rc.* Bekennen öffentlich mit diesem unserm Brieff / vnd thun kundt allermenniglich / Daß Uns unsere getrewen lieben N. Meister des Schwerdts / haben fürbringen lassen einen Brieff / von Weylande unserm lieben Herrn vnd Vattern / Kayser Friderich dem Dritten / hochlöblicher Gedächtnuß / außgangen / der von Wort zu Wort hernach geschriben sthet / vnd also lautet: Wir Friderich / von Gottes Gnaden / Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / zu Hungarn / Dalmatien / Croatten / *rc.* König / Erzhertzog zu Oesterreich / zu Steyr / zu Kärnten / vnd Graff zu Tyrol *rc.* Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vnd thun kundt allermenniglich / Daß Wir N. den Meistern des Schwerdts / die se sondere Gnad gethan / vnd ihnen gegönnet vnd erlaubt haben / Thun / gönnen vnd erlauben ihnen auch / von Römischer Kayserlichen Macht / wissentlichen / in Krafft dieses Brieffs / Also / daß nun hinfüro / allenthalben in dem heiligen Reich / sich niemand einen Meister des Schwerdts nennen / Schul halten / noch vmb Gelt lernen soll / Er sey daß zuvor von den Meistern des Schwerdts / in seiner Kunst probiert vnd zugelassen: Daß sie auch je zu Zeiten / wann ihnen das gefällig seyn / einander in Unsern / vnd des heiligen Reichs Stätten / Tag setzen / einen Obern vnter ihnen erwehlen vnd kiesen / vnd daselbst ihre Mängel vnd Gebrechen zufürkommen / nach ihrer bester Verstandnuß / Ordnung vnd Ordnung / die bey zimlichen Poenen vnd Bussen zuhalten vnd zuuolln ziehen / machen / setzen / vnd fürnehmen / Vnd alle dießo vnter Ihnen darwider handeln würden / darumb nach zimlichkeit straffen vnd büßen sollen vnd mögen / von allermenniglich vnverhindert: Doch Uns / vnd dem heiligen Reich / an Unser Oberkeit / vnd sonst maniglich an seiner Gerechtigkeit vnvorgrifflich vnd vnsehädlich. Vnd gebieten darauff allen vnd jeglichen Unsern / vnd des heiligen Reichs / Churfürsten / Fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen / Prælaten / Grafen / Freyen / Herrn / Ritters / Knechten / Hauptleuten / Bisdomben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Ampfleuten / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Räten / Bürgern vnd Gemeindten / vnd sonst allen andern Unsern / vnd des Reichs Vnterthanen vnd Getrewen / in was Würden / Standts oder Wesens die seyn / ernstlich mit diesem Brieff / daß sie die obgenannten Meister des Schwerdts / so jecho seyn / oder künftiglich werden / an den vorgeschriben Unsern Kayserlichen Gnaden / Gönning vnd Erlaubung / nicht hindern noch iren / sondern sie die obberührter massen gerühiglich gebrauchen / genießen / vnd gänglich darbey bleiben lassen / vnd hierwider nicht thun / noch jemand zuthun gestatten / in keine Weise / als lieb einem jeglichen sey / Unser vnd des Reichs schwere Vngnad / vnd darzu ein Poen / Nemlich / zehen Mark lörtigs Golds zuuermeiden / die ein jeder / so offte er freventlich hierwider thät / Uns halb in Unser vnd des Reichs Cammer / vnd den andern halben Theil den vorgemelten Meistern / vnd ihren Nachkommen / vnablässlich zu bezahlen / verfallen seyn soll. Mit Vrkundt dieses Brieffs / besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insigel. Geben zu Nürnberg / am zehenden Tag des Monats Augusti / Nach Christi Geburt / Vierzehenhundert vnd im Sieben vnd Achtzigsten / Unserer Reiche / des Römischen im Acht vnd Vierzigsten / des Keyserthums im Sechs vnd Dreissigsten / vnd des Hungarischen im Neun vnd Zwanzigsten Jahren. Ad Mandatum Sacre Cæsar. Majestatis proprium. Vnd Uns darauff demütiglich angeruffen / vnd gebetten / daß Wir Ihnen denselben Brieff zu confirmiren vnd zubestätigen gnädiglichen geruhen / Des haben Wir angesehen / Ihr zimlich fleissig Bitte / vnd darumb mit wolbedachtem Ruht / gutem Racht / vnd rechter Wissen / Ihnen denselben Brieff gnädiglich confirmirt vnd bestättiget / confirmiren vnd bestättigen Ihnen den auch hiemit von Römischer Keyserlicher Macht Vollkommenheit wissentlich / in Krafft dieses Brieffs / Vnd meynen / setzen vnd wollen / daß der stät vnd fest gehalten / vollzogen / vnd von niemand darwider gethan werden soll. Vnd gebieten darauff allen Churfürsten / Fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen / Prælaten / Grafen / Freyen / Herrn / Ritters / Knechten / Hauptleuten / Bisdomben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Ampfleuten / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Räten / Bürgern vnd Gemeindten / vnd sonst allen andern Unsern / vnd des heiligen Reichs Vnterthanen vnd Getrewen / in was Würden / Standts / oder Wesens die seyn / ernstlich mit diesem Brieff / daß sie die genannten N. Meister des Schwerdts / solcher Freyheit / vnd dieser Unser Confirmation genießen / vnd gänglich darbey bleiben lassen / vnd darwider nicht dringen / bekümmern / oder beschweren / noch des jemand andern zuthun gestatten / in keine Weise. Mit Vrkundt dieses Brieffs. Geben in Unserer / vnd des Reichs Statt Eöln / am sibben vnd zwanzigsten Tag des Monats Septembris, Nach Christi Geburt / Funffsechenhundert vnd im Zwölfften / Unserer Reiche / des Römischen im Sieben vnd zwanzigsten / vnd des Hungarischen im drey vnd zwanzigsten Jahren. Per Reg. prop. Ad Mandatum Domini Imperatoris proprium. J. Sernteiner sst.



Nd Uns obgemeldte Meister des Schwerdts darauff demütiglich angeruffen vnd gebetten / daß Wir / als jetzt Regierender Römischer Kayser / ihnen

solchen Brieff / Gnad vnd Freyheit / in allem seinem Inhalt / Meynung vnd Begreiffungen / auch zuernewern / zu confirmiren / vnd zubestätigen gnädiglichen geruhen. Des haben Wir angesehen solch jr demütig zimlich Bitte / auch die getrewen willigen Dienst / darzu sie sich gegen Uns / vnd dem heiligen Reich / vnterthänigst erbieten / auch wol thun mögen vnd sollen. Vnd darumb mit wolbedachtem Ruht / gutem Racht / vnd rechter Wissen / obdemelten Meistern des Schwerdts / denselben Brieff / Gnad vnd Freyheit / in allem seinem Inhalt / Meynung vnd Begreiffungen / gnädiglichen ernewert / confirmirt vnd bestättiget: Inmassen dann Weylande Unser geliebter Herr Vetter vnd Vatter Kayser Mattheas Christelichsten Angedenkens / bis auff Uns / solches auch gethan / confirmiren vnd bestättigen ihnen den auch von Römischer Keyserlicher Macht / wissentlich / in Krafft dieses Brieffs / Vnd meynen / setzen vnd wollen / daß der kräftig vnd mächtig seyn / stät gehalten vnd vollzogen / vnd von Niemand darwider gethan werden soll / in keine Weiß noch Weg. Vnd gebieten darauff allen vnd jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen / Prælaten / Grafen / Freyen / Herrn / Ritters / Knechten / Landvögten / Hauptleuten / Bisdomben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Ampfleuten / Landrichtern / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Räten / Bürgern / Gemeindten / vnd sonst allen andern Unsern vnd des Reichs Vnterthanen vnd Getrewen / in was Würden / Standts / oder Wesens die seyn / ernstlich mit diesem Brieff / vnd wollen / daß sie die genannten Meister des Schwerdts / bey solchen obgemelten Gnaden vnd Freyheiten / vnd dieser unserer Keyserlichen Confirmation vnd Bestättigung bleiben / deren gerühigliche gebrauchen lassen / vnd hierwider nit thun / noch des jemand andern zuthun gestatten / in keine Weise / als lieb einem jeden sey / Unser vnd des Reichs schwere Vngnad vnd Straff / vnd darzu die Poen / in hoch gedachtes Kayser Friderichs Brieff begriffen / zuuermeiden. Das meynen Wir ernstlich. Mit Vrkundt dieses Brieffs / besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insigel. Geben in Unserer Statt Wien den dreyzehenden Monats Tag Julij / Nach Christi vnsers lieben Herrn vnd Seligmachers Geburt / Sechsechenhundert vnd im Sieben vnd Zwanzigsten / Unserer Reiche / des Römischen im Achten / des Hungarischen im Neundten / vnd des Böheimischen im zehenden / Jahren.

Ferdinandt.

Otto von Noßitz

Ad Mandatum Sacre Cæsar. Majestatis proprium.

Johann Söldner Dr.



Ir Maximilian von Gottes gnaden/Erwelter Römischer Keyser / zu allen zeiten mehrer des Reichs / In Germanien / zu Hungern/ Dalmatien/ Croatien/ u. König. Erzhertzog zu Osterreich/ Herzog zu Burgundi/ zu Brabant und Pfalzgrau/ u. Bekennen öffentlich mit diesem unserm Brieff/ und thun khundt aller menniglich. Das vns unsere getreuen lieben. N. Meyster des Schwerts/ haben fürbringen lassen/ einen Brieff von weylend unserm lieben Herrn vnd Vatern/ Keyser Fridrichen dem Dritten hochlöblicher gedechtnus außgangen/ der von wort zu wort hernach geschriben sthet/ und also lautet: Wir Fridrich von Gottes gnaden Römischer Keyser zu allen zeiten mehrer des Reichs/ zu Hungern/ Dalmatien/ Croatien/ u. König Erzhertzog zu Osterreich/ zu Steyr/ zu Kärnten und Graue zu Tirol/ u. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/ und thun khundt aller menniglich. Das wir. N. den Meystern des Schwerts dise sondere gnad gethan/ vnd inen gegonnt vnd erlaubt haben/ Thun/ gönnen vnd erlauben inen auch von Römischer Keyserlicher macht wissentlichen in krafft dis Brieffs/ also/ das nun hinfuro/ allenthalben in dem heyligen Reich sich niemand einen Meyster des Schwerts nennen/ Schut halten/ noch vmb Gelt lehren sol/ Er sey dann zuuor von den Meystern des Schwerts in seiner Kunst probirt vnd zugelassen. Das sie auch je zu zeiten/ wann inen das gefellig seyn/ einen andern in unsern vnnnd des heyligen Reichs Siedten tages/ einen Oberrn vnter inen erwelen vnd kiesen/ vnd daselbs fre mengel vnd gebrechen zu fürkommen/ nach irer bester verstantnis/ Ordnung vnd Sasung die bey zimlichen pecnen vnd büssen zu halten vnd zu vollziehen/ machen/ setzen vñ fürnemmen/ Vnd alle die so vnter inen dawider handeln würden/ darumb nach zimligent straffen vnd büssen sollen vnd mügen/ von aller menniglich vnuerhindert. Doch vns vnd dem heyligen Reich an vnser Oberkeyt/ vnd sonst menniglich an seiner gerechtikeyt vnuergrifflich vnd vnschädlich. Vnd gebieten darauff allen vnd jeglichen unsern vnd des heyligen Reichs Churfürsten/ Fürsten/ Geystlichen vnd Weltlichen/ Prelaten/ Grauen/ Freien/ Herrn/ Ritters/ Knechten/ Hauptleuten/ Visthumben/ Vogten/ Pflegern/ Verwesern/ Ampileuten/ Schultheissen/ Burgermeystern/ Richtern/ Räten/ Bürgern vnd Gemeynen/ vnd sonst allen andern unsern vnd des Reichs vnterthanen vnd getreuen/ in was wurden/ stats oder wesen die seyn/ ernstlich mit diesem Brieff/ Das sie die obgenannten Meyster des Schwerts/ so jeso sind oder künfftiglich werden/ an den vorgeschriben unsern Keyserlichen gnaden gönnung vnd erlaubung/ nit hindern noch inen/ sondern sie die obberürter massen gerühlich gebrauchen/ genießen vnd genslich darbey bleiben lassen/ vñhiwider nit thun/ noch jemand zu thun gestatten ir dhan weise/ als lieb einem jeglichen seyn vnser vnd des Reichs schwere vngnad/ vnd darvñ vnser vñ Nemlich/ jehen March/ lotigs Gold zu vermenen/ die in jeder/ so oft er freuentlichen hiwider thäte/ vns halb in vnser vnd des Reichs Kammer/ vnd den andern halben theil den vorgemelten Meystern vñ den Nachkommen vñ ablässlich zu bezalen/ verfallen seyn sol. Vñ hiwider dis Brieffs besigelt mit unserm Keyserlichen anhangenden Insigel. Geben zu Wormberg am zehenden tag des Monats Augusti/ Nach Christi geburt Viersehendenhundert vnd im siben vnd achtzigsten/ Unserer Reiche des Römischen im Achtund vierzigsten/ des Keyserthums im sechs vnd dreissigsten vnd des Hungerschen im Neun vnd zwanzigsten Jaren. Ad mandatum Domini Imperatoris. Vnd vns darauff demütiglichen angeruffen vnd gebeten/ Das wir inen denselben Brieff zu Confirmiren vnd zu bestätten gnädiglichen geruchten. Des haben wir angesehen ihr zimlich fleissig bette/ Vnd darumb mit wolbedachtem muhe/ gutem Raht/ vñ vñ rechter wissen/ inen denselben Brieff gnädiglichen confirmirt vnd bestät/ Confirmiren vnd bestätten inen auch hiemit von Römischer Keyserlicher macht/ vollkommenheit wissentlich/ in krafft dis Brieffs/ Vnd meynen/ setzen vnd wollen/ das der stat vnd vest gehalten/ vollzogen/ vnd von niemand dawider gethan werden sol. Vnd gebieten darauff allen Churfürsten/ Fürsten/ Geystlichen vñ Weltlichen Prelaten/ Grauen/ Freien/ Herren/ Ritters/ Knechten/ Hauptleuten/ Visthumben/ Vogten/ Pflegern/ Verwesern/ Ampileuten/ Schultheissen/ Burgermeystern/ Richtern/ Räten/ Bürgern vnd Gemeynen/ vnd sonst allen andern unsern vnd des heyligen Reichs vnterthanen vnd getreuen/ in was wurden/ stats oder wesen die seyn/ ernstlich mit diesem Brieff/ Das sie die genannten N. Meyster des Schwerts solcher Freyheit vnd diser vnser Confirmation genießen/ vnd genslich darbey bleiben lassen/ vnd dawider nit dringen/ bekümmern oder beschweren/ noch des jemanden andern zu thun gestatten in keyn weise. Mit vñ hiwider dis Brieffs. Geben in vnser vnd des Reichs Stadt Eln/ am Siben vnd zwanzigsten tag des Monats Septembris/ Nach Christi geburt Funffsehendenhundert vnd im zwölfften/ Unserer Reich des Römischen im Siben vnd zwanzigsten/ vnd des Hungerschen im drey vnd zwanzigsten Jaren.

Ad mandatum Domini Imperatoris proprium.

Sernteiner szz

Ir Carl der Fünffte von Gottes gnaden/ Erwelter Römischer Keyser / zu allen zeiten mehrer des Reichs/ u. König in Germanen/ zu Castilien/ zu Aragon/ zu Leon/ beider Sicilien/ zu Jerusalem/ zu Hungern/ zu Dalmatien/ zu Croatien/ zu Navarra/ zu Granaten/ zu Toleten/ zu Valens/ zu Gallitien/ Majoricarum/ zu Hispanien/ Sardinien/ Corsice/ Cordubie/ Murcie/ Hiemis/ Algaron/ Algeire/ zu Gibraltaris vnd der Insulen Canarie/ auch der Insulen Indiarum vñ der Terre firme des Meers/ u. Erzhertzog zu Osterreich/ Herzog zu Burgundi/ zu Lotterich/ zu Brabant/ zu Steyr/ Kärnten/ Cram/ Limburg/ Luxemburg/ Geldern/ Wirttemberg/ Calabrien/ Athenarum/ Neopatrie/ u. Graue zu Flandern/ zu Habsburg/ zu Tirol/ zu Görz/ zu Parafilani/ zu Arthois vnd Burgundi/ Pfalzgrau zu Henigaw/ zu Holand/ zu Seeland/ zu Phird/ zu Rhodurg/ zu Namur/ zu Rossilien/ zu Terran vñ zu Zuphan/ Landgrau in Elsass/ Marggrau zu Burgaw/ zu Drisanti/ zu Gosiari/ vnd des heyligen Römischen Reichs Fürst zu Schwaben/ zu Cathilonia Asturia/ u. Herr in Frischland/ auff der Windischen March/ zu Portenaw/ zu Discaia/ zu Monia/ zu Salins/ zu Tripoli vñ zu Mecheln/ u. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/ und thun khundt aller menniglich/ Das vns vnser vnd des Reichs getreuen. N. die Meyster des Schwerts/ haben fürbringen lassen ein Confirmation Brieff/ von weylend unserm lieben Herrn vnd Anhern Keyser Maximilian löblicher gedechtnus außgangen/ sagend ober etliche Gnad vñ Freyheiten/ die inen von weylend Keyser Fridrichen dem Dritten/ unserm lieben Herrn vnd Vatern gegeben seyn/ desselben Brieff Datum sthet zu Eln am Siben vnd zwanzigsten tag des Monats Septembris/ Nach Christi geburt Funffsehendenhundert vnd im zwölfften Jar. Vnd vns darauff demütiglichen angeruffen vnd gebeten/ Das wir inen solchen Brieff/ Gnad vñ Freyheit/ in allen inen inhalt/ meynungen vnd begreiffungen zu Confirmiren vnd zu bestätten gnädiglichen geruchten/ Des haben wir angesehen ihr zimlich fleissig bette/ vñ dem heyligen Reich willig erbitten. Vnd darumb mit wolbedachtem muhe/ gutem Raht/ vñ rechter wissen/ inen denselben Brieff/ Gnad vñ Freyheit/ in allen inen inhalten/ meynungen vñ begreiffungen/ gnädiglichen Confirmirt vnd bestät/ Confirmiren vnd bestätten inen auch von Römischer Keyserlicher macht wissentlich in krafft dis Brieffs/ Vnd meynen vñ wollen/ das der freytig vñ mechtigem/ stat gehalten/ vollzogen/ vnd von niemanden dawider gethan werden sol in keyn weise noch wege. Vnd gebieten darauff allen vñ jeden Churfürsten/ Fürsten/ Geystlichen vñ Weltlichen/ Prelaten/ Grauen/ Freien/ Herrn/ Ritters/ Knechten/ Hauptleuten/ Visthumben/ Vogten/ Pflegern/ Verwesern/ Ampileuten/ Schultheissen/ Burgermeystern/ Richtern/ Räten/ Bürgern/ Gemeynen/ vñ sonst allen andern unsern vñ des Reichs vnterthanen vñ getreuen/ in was wurden/ stats oder wesen die seyn/ ernstlich vñ wollen/ Das sie die genannten Meyster des Schwerts/ bey solchen obgemelten Gnaden vñ Freyheiten/ vñ diser vnser Keyserlichen Confirmation vñ bestättung gerühlichen gebrauchen lassen/ vñ hiwider nicht thun noch des jemanden andern zu thun gestatten in keyn weise/ Als lieb einem jeglichen seyn vnser vnd des Reichs schwere vngnad vñ straff/ vñ darzu die peene in des gedachten Keyser Fridrichs Brieff begriffen zu vermeiden. Das meynen wir ernstlich. Mit vñ hiwider dis Brieffs besigelt mit unserm Keyserlichen anhangenden Insigel. Geben in vnser vnd des Reichs Stadt Worms/ am fünfften tag des Monats Aprilis. Nach Christi geburt Funffsehendenhundert vnd im ein vñ zwanzigsten/ Unser Reiche des Römischen im andern vñ der andern aller im sechsten Jaren. Carolus. Ad mandatum Domini Imperatoris proprium. Albertus Card. Mogun. Archicancellarius szz.

Wir der Raht zu Frankfurt Bekennen vñ thun khundt öffentlich mit diesem Brieff/ Das wir zwen Keyserliche offene versigelte Confirmation Brieff/ von wort zu wort lautend wie hieoben geschriben sthet/ an Pergamen/ Schrifften/ Sigel/ vñ sonst allenthalben gantz vnuerlet vñ vnargwönig gesehen vñ befunden. Auch vñ der Meyster des Schwerts bey vns fleissiger bitte willen dis gegenwertig Vidimus dauon machen/ Vnd des zu vñ hiwider vnser Stadt Insigel daran haben thun henden. Geben den letzten tag des Monats Septembris/ Nach Christi vnser Herrn Geburt/ Funffsehendenhundert vñ im sechs vñ zwanzigsten Jare.

So bekennen auch wir vorgenannter Raht zu Frankfurt. Das wir noch ein Newe/ des heyligen Römischen Reichs/ Confirmation Brieff/ vñ thun khundt öffentlich mit diesem Brieff/ Das wir zwen Keyserliche offene versigelte Confirmation Brieff/ von wort zu wort lautend wie hieoben geschriben sthet/ an Pergamen/ Schrifften/ Sigel/ vñ sonst allenthalben gantz vnuerlet vñ vnargwönig gesehen vñ befunden. Auch vñ der Meyster des Schwerts bey vns fleissiger bitte willen dis gegenwertig Vidimus dauon machen/ Vnd des zu vñ hiwider vnser Stadt Insigel daran haben thun henden. Geben den letzten tag des Monats Septembris/ Nach Christi vnser Herrn Geburt/ Funffsehendenhundert vñ im sechs vñ zwanzigsten Jare.

Gegeben Eln am Siben vnd zwanzigsten tag des Monats Septembris/ Nach Christi vnser Herrn Geburt/ Funffsehendenhundert vñ im sechs vñ zwanzigsten Jare.



Mr Maximilian von Gottes gnaden/Erwehlter Römischer Keyser/zu allen zeiten/Mehrer des Reichs/In Germanien zu Hungern/Dalmatien/Croatien/2c. König. Erzhertzog zu Österreich/Hertzog zu Burgundi/zu Brabant und Pfalzgrau/2c. Bekennen öffentlich mit diesem vnserm Brieff/vnd thun kundt allermenniglich. Das vns/vnsere getreuen lieben. N. Meister des Schwerts/haben fürbringen lassen/einen Brieff/von weylend vnserm lieben Herrn vnd Vattern/Keyser Friderichen dem Dritten hochlöblicher gedechtnis außgangen/der von wort zu wort hernach geschriben sthet/vnd also lautet: Wir Friderich von Gottes gnaden Römischer Keyser/zu allen zeiten/mehrer des Reichs/zu Hungern/Dalmatien/Croatien/2c. König. Erzhertzog zu Österreich/zu Steyr/zu Kärnten vnd Graue zu Tirol/2c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/vnd thun kundt allermenniglich. Das wir N. den Meistern des Schwerts/diese sondere gnad gethan/vnd inen gegonnt vnd erlaubt haben/Thun/gönnen vnd erlauben inen auch/von Römischer Keyserlicher macht/wissentlich in krafft dis Brieffs/also/das nun hinfuro/allenthalben in dem heiligen Reich sich niemant einen Meister des Schwerts nennen/Schulhalten/noch vmb gelt lehen sol/Er sey dann zuvor von den Meistern des Schwerts/in seiner Kunst probirt vnd zugelassen: Das sie auch je zu zeiten/wenn inen das gefellig seyn/einen andern in vnsern/vñ des heiligen Reichs Stätten/tag sehen/einen Oberr vnder inen erwählen vnd kiesen/vnd daselbs ire mangel vnd gebrechen zu fürkommen/nach irer bester verstendnis/Ordnung vnd Sagung/die bey zimlichen prenen vnd busen zuhalten vnd vollziehen/machen/sehen vnd fürnehmen/Vnd alle die/so vnder ihnen dawider handeln würden/darumb nach zimlichkeit straffen vnd busen sollen vnd mögen/von allermenniglich vnuerhindert. Doch vns/vnd dem heiligen Reich/an vnser Oberkeit/vnd sonst meniglich an seiner gerechtigkeit vnuergriffenlich vnd vnshädlich. Vnd gebieten darauff allen vnd jeglichen vnsern vnd des heiligen Reichs Churfürsten/Fürsten/Geistlichen vnd weltlichen/Prelaten/Grauen/Freien/Herrn/Rittern/Knechten/Hauptleuten/Bisthumben/Bögen/Pflegern/Verwesern/Amptleuten/Schultheissen/Burgermeistern/Richtern/Räthen/Burgern vnd Gemeinden/Inen den auch hiemit von Römischer Keyserlicher macht/vollkommenheit wissentlich/in krafft dis Brieffs/Vnd meinen/sehen vnd wollen/das der stat vnd vest gehalten/vollzogen/vnd von niemant dawider gethan werden sol. Vnd gebieten darauff allen Churfürsten/Fürsten/Geistlichen vnd weltlichen/Prelaten/Grauen/Freien/Herrn/Rittern/Knechten/Hauptleuten/Bisthumben/Bögen/Pflegern/Verwesern/Amptleuten/Schultheissen/Burgermeistern/Richtern/Räthen/Burgern vnd Gemeinden/vnd sonst allen andern vnsern/vnd des heiligen Reichs Vnderthanen vñ getreuen/in was würden/stats oder wesen die seyn/ernstlich mit diesem Brieff/Das sie die genannten N. Meister des Schwerts/solcher Freiheit vnd diser vnser Confirmation genießen/vnd genslich darbey bleiben lassen/vnd darwider nit dringen/bekümmen/oder beschweren/noch des jemandes andern zuthun gestatten in keine weise. Mit vorkundt dis Brieffs. Geben in vnserer vnd des Reichs Statt Cölln/am sieben vnd zwenzigsten tag des Monats Septembris. Nach Christi geburt/Fünffhundert vnd im zwölfften/Vnserer Reiche des Römischen im sibben vnd zwenzigsten/vnd des Hungerischen im drey vnd zwenzigsten Jaren.

Per Reg. Prop. Ad mandatum Domini Imperatoris proprium.

F. Sernteiner sst.

Mr Maximilian der ander von Gottes gnaden/Erwehlter Römischer Keyser zu allen zeiten/Mehrer des Reichs/In Germanien/zu Hungern/Behem/Dalmatien/Croatien/vnd Schlawonien/2c. König. Erzhertzog zu Österreich/Hertzog zu Burgundi/zu Brabant/zu Steyr/zu Kärnten/zu Crain/zu Luxemburg/zu Wirtemberg/Ober vnd Nider Schlesien/Fürst zu Schwaben/Marggrau des heilige Römischen Reichs/zu Burgaw/zu Mehren/Ober vñ Nider Lausnis/Gefürster Graue zu Habsburg/zu Tirol/zu Phirde/zu Riburg/vnd zu Görz/2c. Landgraf in Elß/Herzog der Windischen Mark/zu Portenaw/vnd zu Salins/2c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/vnd thun kundt allermenniglich/Das vns vnsere vnd des Reichs getreuen N. die Meister des Schwerts/haben fürbringen lassen/ein Confirmation brieff/von weylend vnserm lieben Herrn vñ Vranherren/Keyser Maximilian hochlöblicher gedächtnis außgangen/sagend ober etliche anad vnd freheiten die inen von weylend Keyser Friderichen dem Dritten/vnserm lieben Herrn vñ Vranherren/hochmilter gedechtnis gegeben sein/desselden Brieffs Datu siehe zu Cölln am sibben vnd zwenzigsten tag des Monats Septembris/Nach Christi geburt/Fünffhundert vnd im zwölfften. Vnd vns darauff demütiglich angeruffen vnd gebeten/Das wir inen solchen Brieff/gnad vnd Freiheit/in allem seinem inhalt/meinungen vnd begreiffungen/auch zu erneuern/zu Confirmiren/vnd zu bestätten gnediglich geruchten. Des haben wir angesehen solch jr demütig zimlich bitte/auch die getreuen willigen darzu sie sich gegen vns/vnd dem heiligen Reich/vnderthenigst erbieten/auch wolthun mögen vnd sollen. Vnd darumb mit wolbedachtem muth/gutem rath/vnd rechter wissen/obgemelten Meistern des Schwerts/denselben Brieff/gnad vnd Freiheit in allen seinen inhalten/meinungen vnd begreiffungen/gnediglich erneuert/Confirmiret vnd bestätt/Erneuern/Confirmiren vnd bestätten inenden auch von Römischer Keyserlicher macht hiemit wissentlich in krafft dis Brieffs/Vnd meinen/sehen vñ wollen/das der krefftig vnd mächtig seyn/stat gehalten/vollzogen/vnd von niemands dawider gethan werden soll/in kein weis noch weg. Vnd gebieten darauff allen vnd jeden Churfürsten/Fürsten/Geistlichen vnd weltlichen/Prelaten/Grauen/Freien/Herrn/Rittern/Knechten/Hauptleuten/Landbögen/Bisthumben/Bögen/Pflegern/Verwesern/Amptleuten/Schultheissen/Burgermeistern/Richtern/Räthen/Burgern/Gemeinden/vnd sonst allen andern vnsern vnd des Reichs Vnderthanen vñ getreuen/was wurden/stands oder wesen die sein/ernstlich vnd vestiglich mit diesem Brieff vnd wollen/Das sie die genannten Meister des Schwerts bey solchen obgemelten gnaden vnd freheiten/vnd diser vnser Keyserlichen Confirmation bestattung bleiben/deren gerüwlichen gebrauchen lassen/vnd hiewider nicht thun/noch des jemandes andern zuthun gestatten in keine weise/als lieb einem jeglichen sey/vnser vnd des Reichs schwere vngnad vnd straff/vnd darzu die Pen in hochgedachtes vnsern lieben Herrn vñ Vranherren/Keyser Friderichs Brieff begriffen zu vermeiden/Das meinen wir ernstlich. Mit vorkundt dis Brieffs besigelt mit vnserm Keyserlichen anhangenden Insigel. Geben in vnser vnd des Reichs Statt Augspurg/am sechstentag des Monats Maij/als man zalt/nach Christi vnsern lieben Herrn vñ Vranherren/Keyser Maximilian. Ad mandatum Domini Imperatoris proprium. Daniel Arch. Mog. per Ger. Archican. sst. vñ V. Zafi. D. Hungersichen im dritten/vnd des Behemischen im achtzehenden Jaren. Maximilian. Wir der Rath zu Frankfurt bekennen vnd thun kundt öffentlich mit diesem Brieff/Das wir zwen Keyserliche öffentliche versegelte Confirmation brieff/von wort zu wort lautend/wie hieoben geschriben sthet/an Pergamen/Schriften/Sigel vnd sonst allenthalben gang vnuerlegt vnd vnargwönig gesehen vnd befunden. Auch vmb der Meister des Schwerts bey vns fleissiger bitte willen/dis gegenwertig Vidimus dauon machen/Vnd des vorkundt vnser Statt Insigel daran haben hängen lassen. Geben den zehenden tag des Monats Septembris. Nach Christi vnsern Herrn Geburt/Fünffhundert vnd im zwölfften Jaren.

*Seit dem ist Paulus Walter von Nürnberg von dem Rathen des Schwerts
Abte zu Frankfurt zu einem Keyser des Schwerts geschlagen worden.*



Er Maximilian/ von Gottes Gnaden/ erwählter Römischer

Keyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / In Germanien / zu Hungern / Dalmatien / Croatten / &c. König /
Erzherzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgundi / zu Brabant / vnd Pfaltzgraffe / &c. Bekennen öffentlich mit diesem vnserm Brieff / vnd thun
kundi allermänniglich / Daß Vns vnser getrewen lieben N. Meister des Schwerdts / haben vürbringen lassen einen Brieff / von weyland vnserm lieben Herrn vnd Vatter /
Keyser Friderich dem Dritten / hochlöblicher Gedächtniß / außgangen / der von Wort zu Wort hernach geschrieben steht / vnd also lautet : Wir Friderich / von Gottes
Gnaden Römischer Keyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / zu Hungern / Dalmatien / Croatten / &c. König / Erzherzog zu Oesterreich / zu Steyr / zu Kärnten / vnd Graf
zu Tirol / &c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vnd thun kundi allermänniglich / Daß Wir N. den Meistern des Schwerdts / diese sondere Gnad gethan / vnd ihnen ge
gönnet vnd erlaubt haben / Thun / gönnen vnd erlauben ihnen auch / von Römischer Keyserlicher Macht / wissentlichen / in Krafft dieses Brieffs / Also / daß nun hinfür / allent
halben in dem heiligen Reich / sich Niemand einen Meister des Schwerdts nennen / Schul halten / noch vmb Gelt lehren sol / Er sey daß zuvor von den Meistern des Schwerdts /

in seiner Kunst probirt vnd zugelassen. Daß sie auch je zu Zeiten / wenn ihnen das gefällig seyn/ ein ander in vnsern/ vnd des heiligen Reichs Städten/ Tag setzen/ einen Obern vnter Ihnen erwählen vnd
 rufen/ vnd daselbst ihre Mängel vnd Gebrechen zu fürkommen/ nach ihrer besser Verstandniß/ Ordnung vnd Sagung/ die bey zümlichen Poenen vnd Bußen zuhalten vnd zu vollziehen/ machen/ seyen vnd
 fürnemen/ Vnd alle die / so vnter Ihnen dawider handeln würden / darumb nach zümlichkeit straffen vnd büßen sollen vnd mögen / von allermeistlich vnverhindert. Doch Vns vnd dem heiligen Reich / an
 vnser Oberkeit/ vnd sonst männiglich an seiner Gerechtigkeit vnvergreiflich vnd vnbeschädlich. Vnd gebieten darauß allen vnd jeglichen vnsern vnd des heiligen Reichs Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen vnd
 Weltlichen/ Prälaten/ Graven/ Freyen/ Herrn/ Ritters/ Knechten/ Hauptleuten/ Biethumben/ Vögten/ Pflegern/ Verwehern/ Amptleuten/ Schultheissen/ Bürgermeistern/ Richtern/ Rächten/ Bürgern
 vnd Gemeindten/ vnd sonst allen andern vnsern/ vnd des Reichs Unterthanen vnd Getreuen/ in was Würden/ Staths oder Wesens die seyn/ ernstlich mit diesem Brieff/ Daß sie die obgenannten Wei-
 ser des Schwerdts/ so iezo seyn/ oder künftig werden/ an den vorgeschrieben vnsern Keyserlichen Gnaden/ Gönning vnd Erlaubung/ nicht hindern noch irren / sondern sie die obberührter massen gerähiglich
 gebrauchen / genießen / vnd gänglich darbey bleiben lassen/ vnd hiewider nicht thun / noch jemandt zu thun gestatten / in keine Weise / als lieb einem jeglichen sey / vnser vnd des Reichs schwere Bagnad / vnd
 darzu ein Poen/ Nemlich/ zehen Mark lötlige Golds zuvermenden/ die ein jeder / so offt er freuentlich hiewider thet/ Vns halb in vnser vnd des Reichs Cammer/ vnd den andern halben Theil den vorgemelten
 Meistern vnd ihren Nachkommen/ vnablässlich zu bezahlen/ verfallen seyn soll. Mit Vrkunde dieses Brieffs / besiegelt mit vnserm Keyserlichen anhängenden Inseigel. Geben zu Nürnberg/ am zehenden
 Tag des Monats Augusti/ Nach Christi Geburt/ vierzehenhundert vnd im sieben vnd achtzigsten/ Vnserer Reiche / des Römischen im acht vnd vierzigsten / des Keyserthumbs im sechs vnd dreissigsten / vnd
 des Hunzerischen im neun vnd zwanzigsten/ Jahren. Ad mandatum Domini Imperatoris. Vnd vns darauff demütiglichen angeruffen vnd gebetten/ daß wir Ihnen denselben Brieff zu

des Hungers im neun und zwanzigsten/ Jahren. Ad mandatum Domini Imperatoris. Und vns darauff demütiglichen angeruffen vnd gebetten/ daß wir Ihnen denselben Brieff zu confirmiren vnd zu bestätten gnädiglichen geruchten. Des haben Wir angesehen Ihr zimlich fleissig Bitte/ vnd darumb mit wolbedachtem Ruht/ gutem Raht/ vnd rechter Wissen/ Ihnen denselben Brieff gnädiglichen confirmirt vnd bestättet/ Confirmiren vnd bestätten ihnen den auch hiemit von Römischer Keyserlicher Macht vollkommenheit wissentlich/ in Krafft diß Brieffs/ Vnd meynen/ setzen vnd wollen/ daß der stat vnd fest gehalten/ vollzogen/ vnd von Niemand dawieder gethan werden soll. Vnd gebieten darauff allen Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen vnd Weltlichen/ Prelaten/ Graven/ Freyen/ Herrn/ Rittersn/ Rnechten/ Hauptleuten/ Bisthumben/ Bögten/ Pflägern/ Verwesern/ Amptleuten/ Schultheissen/ Bürgermeistern/ Richtern/ Kästen/ Bürgern vnd Gemeindien/ vnd sonst allen andern vnsern/ vnd des heiligen Reichs Vnterthanen vnd Getreuwen/ in was Würden/ Staths oder Wesens die seyn/ ernstlich mit diesem Brieff/ Daß sie die genannten N. Meister des Schwerts/ solcher Freyheit vnd dieser vnser Confirmation genießen/ vnd gänzlich darbey bleiben lassen/ vnd dawieder nicht dringen/ bekümmern oder beschweren/ noch des jemandes andern zuthun gestatten/ in keine Weise. Wie Vrfunde diß Brieffs. Geben in vnserer vnd des Reichs Statt Cölln/ am sieben und zwanzigsten Tag des Monats Septembris/ Nach Christi Geburt/ Fünffzehenhundert/ vnd im zwölfften/ Vnserer Reiche des Römischen im sieben und zwanzigsten/ vnd des Hungers im drey und zwanzigsten/ Jahren.

Per Reg. prop.

Ad Mandatum Domini Imperatoris proprium.

S. Gersteiner Stt.

Ir Rudolph der Ander/ von Gottes Gnaden/ Erwählter Römischer Kenser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungern/ Böhem/ Dalmatien/ Croatien/ vnd Schlawonten. 2c. König/ Erzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundi/ zu Brabant/ zu Steyr/ zu Kärnten/ zu Crain/ zu Lügenburg/ zu Wirttemberg/ Ober vnd Nieder Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggrave des heiligen Römischen Reichs/ zu Burgaw/ zu Mähren/ Ober vnd Nieder Lausnit/ Gefürster Grave zu Habsburg/ zu Tirol/ zu Pfirde/ zu Riburg/ vnd zu Böh/ 2c. Landgrave in Elßaß/ Herz auff der Windischen Mark/ zu Portenaw/ vnd zu Salins/ 2c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/ vnd thun Kunde allermänniglich/ Das Uns unsere vnd des Reichs getreuen N. die Meister des Schwerdes haben fürbringen lassen/

ein Confirmation Brieff/ von weiland vnserm lieben Herrn von Broransheim/ Keyser Maximilian dem Ersten/ hochlöblicher Gedächtniß/ aufgangen/ sagend vber ellliche Gnad vnd Freyheiten/ die sein von
weiland Keyser Friderich dem Dritten/ hochmiltter Gedächtniß/ gegeben seyn/ desselben Brieffs Datum steht zu Cölln/ am sieben vnd zwanzigsten Tag des Monats Septembris/ Nach Christi Geburt
Fünffzehnhundert/ vnd im zwölfften Jahr. Vnd Das darauff demütiglich angeruffen vnd gebetten/ daß wir Ihnen solchen Brieff/ Gnad vnd Freyheit/ in allem seinem Inhalt/ Meynungen vnd Vartic-
fungen/ auch zu erneuern/ zu confirmirn/ vnd zu bestätten gnädiglich geruchten. Des haben Wir angesehen solche Ihre demütige Bitte/ auch die getreuen willigen Dienst/ darzu sie sich gegen Uns
vnd dem heiligen Reich/ vnterthänigst erbieten/ auch wol thun mögen vnd sollen. Vnd darumb mit wolbedachttem Ruck/ gutem Racht/ vnd rechter Wissen/ obbemelten Reistern des Schwerdtes/ denselben
Brieff/ Gnad vnd Freyheit/ in allen seinen Inholdungen/ Meynungen vnd Degreiffungen/ gnädiglich erneuere/ confirmirt/ vnd bestättet/ Erneuern/ Confirmirn/ vnd bestätten ihnen den auch von Romi-
scher Keyserlicher Macht/ hiemit wissentlich/ in Kraft diß Brieffs/ Vnd meynen/ sehen vñ wollen/ daß der kräftig vnd mächtig seyn/ stät gehalten/ vollzogen/ vnd von Niemandes dawider gethan werden sol/
in keine Weis noch Weg. Vnd gebieten darauff allen vnd jeden Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen vnd Weltlichen/ Prelaten/ Graven/ Freyen/ Herren/ Ritters/ Anckten/ Handten/ Landwätern vnd

[illegible]

Rudolph.

Vice ac nomine R. D. D. Danielis Archiep. Archicancellarii & Electoris Moguntini.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Maiestatis proprium.

P. Obernburger

fit.

Vt. S. Vieheuser.

Die der Rats der Stadt Frankfurt am Main E. H. kündet und rümet, Das Wir zweien Kaiserliche Confirmation Briefe den
Viertern des Deswerdes gegeben von Wort zu Wort lautend wie obsteht, an Vergamnen Drückern und Kaiserlichen anfangen.
der Inschrift, und sonst allenthalben gantz, unversehrt und unargwöhnlich gelesen und befunden. Hiels umb Meister des Deswerdes Besess.
seiner festigen Litter wie von dem gegenwertigen Transumpt darvon maach, mit unserer Statt ausanhangendem Fußel bezeugen, und
bezeugen, obsonst von Drückern Transumpten, welches an seit von Hans Baur von Hollandt in Druckstätt, als zu einer Zeit hat
man von der Stadt Frankfurt am Main E. H. zu einem Meister des langen Deswerdes gesetagen, approbiert und zugelassen worden. In Brundt
haben unversehrt lassen, So geschah, zuntags den drei zehenden Monats Tag Decembris, Im Jahr 1571. Und Assen 63. Jahr.

Nur Maximilian / von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Ger-
manien / zu Hungarn / Dalmatien / Croatien / re. König / Erzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundi / zu Brabant / und Pfaltzgraff / re. Be-
kennen öffentlich mit diesem Unserm Brieff / vund thun kundt Allermänniglich / Das Uns Din ere getreuen lieben R. Meister des Schwerds / haben fürbringen lassen einen
Brieff / von weyland Unserm lieben Herrn vund Vatter / Keyser Friderichen dem Dritten / Hochlöblicher Gedächtnus / außgangen / der von Wort zu Wort / wie hernach ge-
schrieben stehet / vnd also lautet: Wir Friderich von Gottes Gnaden / Römischer Keyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / zu Hungarn / Dalmatien / Croatien / re. König / Erz-
herzog zu Oesterreich / zu Steyer / zu Kärnten / vnd Graff zu Tyrol / re. Bekennen öffentlich mit di. sem Brieff / vnd thun kundt Allermänniglich / Das Wir N. den Meistern des Schwerds / die-
se sondere Gnad gethan / vnd ihnen gegönnet vnd erlaubet haben / Thun / gönnen vnd erlauben ihnen auch / von Römischer Keyserlicher Macht / wissentlich / in Krafft dieses Brieffs: Also / daß
sie hinfüro / allenthalben in dem heiligen Reich / sich niemand einen Meister des Schwerds nennen / Schul halten / noch vnter Gellernen soll. Er sey dann zuvor in den Meistern des Schwerds /
in seiner Kunst probirt vnd zugelassen: Daß sie auch je zu Zeiten / wann ihnen das gefällig zu seyn / einander in Unsern / vnd des heiligen Reichs Stätten / Tag setzen / einen Oberr vnter ihnen er-
wählen vnd fieszen / vnd daselbst ihre Mängel vnd Gebrechen zufürkommen / nach ihrer bester Verstandnus / Ordnung vnd Sagung / die bey ziemlichen Poenen vnd Bußen zu halten vnd zu voll-
ziehen / machen / setzen vnd fürnehmen / Vnd alle di. so vnter ihnen darwider handeln würden / darumb nach Ziemlichkeit straffen vnd büßen sollen vnd mögen / von Allermänniglich vnderhindert
Doch Uns / vnd dem heiligen Reich / an Unser Obrigkeit / vnd sonst Männiglich an seiner Gerechtigkeit vnvorgreifflich vnd vnschädlich. Vnd gebieten darauff allen vnd jeglichen Unsern / vnd
des heiligen Reichs / Churfürsten / Fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen / Prälaten / Graffen / Freyen / Herrn / Ritters / Knechten / Hauptleuten / Bisdomben / Vögten / Pflegern / Verwesern /
Amptleuten / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Räten / Bürgern vnd Gemeinden / vnd sonst allen andern Unsern / vnd des Reichs / Unterthanen vnd Getreuen / in was Wärd-
Stands / oder Wesens die seyn / ernstlich mit diesem Brieff / daß sie die obgenannten Meister des Schwerds / so iezo seyn / oder künfftiglich werden / an den vorgeschriebnen Unsern Keyserlichen Gna-
den / Gönning vnd Erlaubung / nicht hindern noch iren / sondern sie die obberährte massen gerähiglich gebrauchen / genießten / vnd gänzlich darbey bleiben lassen / vnd hierwider nicht thun / noch je
mand zu thun gestatten / in keine Weise / als lieb einem jeglichen sey / Unser vnd des Reichs schwäre Bagnad / vnd darzu ein Poen / nämlich / zehen Mark lönges Golds zu vermeriden / die ein jeder
so oft er freuentlich hierwider thäte / Uns halb in Unser vnd des Reichs Cammer / vnd den andern halben Theil den vorgemelten Meistern / vnd ihren Nachkommen / unablässlich zu bezahlen / ver-
fallen seyn soll. Mit Vrsund dieses Brieffs / besiegelt mit Unserm Keyserlichen anhangenden Insiegel. Geben zu Nürnberg / am zehenden Tag des Monats Augusti / Nach Christi Ge-
burt / Vierzehenhundert vnd im Sieben vnd Achtzigsten / Unserer Reiche / des Römischen im Acht vnd Vierzigsten / des Keyserthumbs im Sechs vnd Dreyßigsten / vnd des Hungarischen im
Neun vnd Zwanzigsten Jahren. Ad Mandatum Domini Imperatoris. Vnd Uns darauff demüthiglichen angeraffen / vnd gebetten / daß Wir Ihnen denselben Brieff zu confirmieren
vnd bestättigen gnädiglichen geruheten / Des haben Wir angesehen / Ihr zimlich fleißig Bitte / vnd darumb mit wolbedachtem Rath / gutem Rath / vnd rechter Wissen / Ihnen denselben Brieff
gnädiglich confirmirt vnd bestättiget / confirmieren vnd bestättigen Ihnen den auch hiemit von Römischer Keyserlicher Macht / Vollkommenheit wissentlich / in Krafft diß Brieffs / Vnd meynen /
setzen / vnd wollen / daß der stdt vnd fest gehalten / vollzogen / vnd von niemand darwider gethan werden soll. Vnd gebieten darauff allen Churfürsten / Fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen / Prä-
laten / Graffen / Freyen / Herrn / Ritters / Knechten / Hauptleuten / Bisdomben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amptleuten / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Räten / Bürgern vnd
Gemeinden / vnd sonst allen andern Unsern / vnd des heiligen Reichs Unterthanen vnd Getreuen / in was Wärd- / Stands / oder Wesens die seyn / ernstlich mit diesem Brieff / daß sie die genann-
ten R. Meister des Schwerds / solcher Freyheit / vnd die er Unser confirmation genießten / vnd gänzlich darbey bleiben lassen / vnd darwider nicht dringen / bekümmern / oder beschweren / noch des
jemand andern zu thun gestatten / in keine Weise. Mit Vrsund diß Brieffs. Geben in Unserer / vnd des Reichs Statt Eßln / am sieben vnd zwanzigsten Tag des Monats Septembris / Nach
Christi Geburt / Fünffzehnhundert vnd im Völffsten / Unserer Reiche / des Römischen im sieben vnd zwanzigsten / vnd des Hungarischen im drey vnd zwanzigsten Jahren. Per Reg. propr.
Ad Mandatum Imperatoris proprium. J. Sernteiner stt.

Vnd Uns obgemelte Meister des Schwerds darauff demütiglich angeruffen vnd gebetten/ daß Wir/ als jetzt Regierender Römischer Keyser/ ihnen solchen Brieff/ Gnad vnd Freyheit/ in allem seinem Inhalt/ Meynung vnd Begreiffungen/ auch zu ernewern/ zu confirmiren/ vnd zu bestätigen gnädiglich geruhen. Des haben wir angesehen solch ihr demütig sümbllich Bitt/ auch die getreuen willigen Dienst/ darzu sie sich gegen Uns/ vnnnd dem heiligen Reich/ vnterrhänigst erbeten/ auch wol thun mögen vnd sollen. Vnd darumb mit wolbedachtem Muth/ guten Rath/ vnd rechter Wissen/ obgemelten Meistern des Schwerds/ denselben Brieff/ Gnad vnnnd Freyheit/ in allen seinen Inhalt/ Meynung vnnnd Begreiffungen/ gnädiglich ernewert/ confirmirt vnd bestätiget: Inmassen dann weyltand Unser geliebte Herren Vetter vnnnd Vatter Keyser Matthias vnter dato Regenspurg den Siebenzehenden Octobris/ Anno Sechzehenhundert vnd dreyzehen/ vnnnd jüngstlich Keyser Ferdinand der Ander/ vnserm dato Wien den dreyzehenden Julij Anno 1627. beyde Christlichsten Angeordneten/ vnd alle andere hochgeehrte Vorfahren am heiligen Reich/ Röm. Keyser vnd Könige/ biß auff Uns/ solches auch gethan/ Confirmiren vnd bestätigen ihnen den auch von Röm. Keyserlicher Macht/ wissenschaftlich/ in Krafft diß Brieffs/ Vnd meynen/ segnen vnd wollen/ daß der kräftig vnd mächtig seyn/ stat gehalten vnd vollzogen/ vnd von Niemandes darwider gethan werden soll/ in keine Weis noch Weg. Vnd gebieten darauff allen vnd jeden Churfürsten/ Fürsten/ Ertzlichen vnd Weltlichen/ Prälaten/ Grafen/ Freyen/ Herrn/ Ritters/ Knechten/ Hauptleuten/ Diabolden/ Bögen/ Pflögern/ Verweßern/ Amptleuten/ Schultheissen/ Bürgermeistern/ Richtern/ Räten/ Bürgern/ Gemeinden/ vnnnd sonst allen andern Unsern vnd des heiligen Reichs Vnterthanen vnd Getreuen/ in was Würden/ Stands/ oder Wesen die seyn/ ernstlich vnd festiglich in dem diesem Brieff/ vnd wollen/ daß sie die genannten Meister des Schwerds/ bey solchen obgemelten Gnaden vnd Freyheiten/ vnd dieser vnserer Keyserlichen Confirmation vnd Bestätigung bleiben/ deren gerühiglichen gebrauchten lassen/ vnd hierwider nit thun/ noch des jemandes andern zuthun gestatten/ in keine Weis/ als lieb einem jeden sey/ Unser vnd des Reichs schwäre Bngnad vnd Straff/ vnd darzu die Poen/ in hochgedachtes Keyser Friderichs Brieff begriffen/ zuvermeiden. Das meynen Wir ernstlich. Mit Verkund diß Brieffs/ besiegelt mit Unserm Keyserlichen anhangenden Insigel. Gegeben in Unserm vnd des heiligen Reichs Statt Regenspurg den achtzehenden Monate Tag Decembris/ Nach Christi vnsern lieben Herrn vnd Seligmachers Geburt/ Sechzehenhundert vnnnd im Vierzigsten / Unserer Reiche des Römischen im Fünfften/ des Hungarischen im Sechzehenden/ vnd des Böhmischen im Vierzehenden/ Jahren.

Ver
Ferdinand Graf Rurk.

Johann Gölzner Dr.

[illegible]

Wir Erben Aufrichtigen und Volbedachten Rath Raths
Die Maister der Gesellschaft der Kayserlichen Freyheit Sanct Marx von wegen etlicher gedechtnis So
bisher in der Gesellschaft entstanden ist, der selbigen nun hierin fleissiger durchlesen, und auf disgleichen nicht mehr gesehen soll, so haben
Wir Eucht denumstehendes zu Lob Euerer Unserer zuversichtiger Ordnung bestrafft und gemaicht, Inmassen wir hernach folgt, Item Ernstus habens der ger //

[illegible]

WILHELM UND ALBRECHT

Dieser Meister Brief augenscheinlich zu lesen oder denen

Er gezeigt und vorgebracht wird. Sey hiermit kund und zu wissen: Das ich Martin Rahl von Sillich auf der Marg Fran-
burg, meines Hochloblichen Handwerks am Kuchler und Wärbacher / und ein Approbriter Meister des langen Schwerts. Wie auch verordneter Interbaupman der von
Ibro Rom. Majest. Majestät Hoch Privilegieren und betreten Aitterschaft von Sto. Marco / habe den Ehrbaren und Mannsafften Jungen Gesellen Conrad Christen von Ham-
burg gebürtig, meines loblichen Handwerks am Kuchler, als gegenwertigen Kuchler, Bager, die Adeliche und Aitterliche Kunst des Kuchens gelernt / diebigen auch auf öffentlicher gehaltenen Fuchst Kuchel vorge-
stellt / und von den Federfesten in allen Aitterlichen Gewissen probiren lassen, als von der Langsten bis zur Kuchten und von der Kuchten bis zur Langsten. Worinnen er sich in allen Aitterlichen und Mannsafften
Verhalten, Darauf ich ihn zu einem Angelobten Meister des langen Schwerts gerichtet. Nachdem ich zuvorhero seine ehender Pflicht, wie gebräuchlich von ihm auf und angenommen. Erlaube ihm
auch hinfürher selbst Kuchel zu halten und Schüler zu lehren. Aller Orte, wo es die Gelegenheit geben möchte. Ist darauf an alle und jede Meister des langen Schwerts, jeglichen insonderheit. Absonder-
lich und Kuchensmich aber an den Kuchten Hauptman. Denen dieser offene Brief zu lesen vorgebracht wird. Mein Intendentes des Müllingers Fleißiges Viten. Wie wolten mehr ge-
dachten Conrad, Kuchel auf dem dalebst zu Frankfurt am Main ankommen und Erlernen, welches er mir versprochen. Innerhalb zwey oder drey Jahren / Sofern da Ehorz vor Key Krantheit
Eheschaft oder Herren-Dienst ihn nicht versindern wird. Zuerstehen / Wo ich zur Kuchigen Zeit nicht selbst dar seyn möchte / Ihme günstige Förderung auch allen gültigen Willen meinet wegen zubewellen.
Und wie gebräuchlich durchkommen und frey Kuchig so wohl ungesindert Jahren und Reparatiren zulassen. Das eines uns einen jeden Standes gebühr nach mit meinen ganz willigen Danten zuverleihen.
Verpflichtet und und verbunden. Seine Viten sind gewesen, die Ehrenvetten Herrn Jacob Eber und Herrn Daniel Jantzen beide Bürger in Hamburg.

Zumehr Versicherung und Beglaubigung Dessen habe

Ich mein Wohl Erworbene Adeliche Putschafft hiermit angeschafft Auch mit meiner Eigenen Hand Unterschrift beglaubigt. Welches und gegeben ist der Hoch und
Mächtigsten Stadt Hamburg Nach Christi unsers Erlöhrs und Heiligmachers Geburt des ein Tausendt sechs Hundert neun und achtzigsten Jahres den 24 Monats tag July

Ich Martin Loh von Sülch
aus der Mark Brandenburg: Meink Lohsma Handmerys eine Kuchlermeid
Weiß becker und ein Appreuter Meister des langen Schwerts dero Kon Bro Nonsch: Kayst: auch zu Hungen und Bosimb Königl: Majestat Soest privilegirt und befreit
ein lobliche Dürschafft St. Marco: Petrus und Paulus sind vor jedermänniglich denen dieser offene Brieff zu sehen oder augenscheinlich zu sehen gezeigt und vorgebracht wird.
Das ich den Erbaren und Mannhaften Jungen Derellen Vortz und Ehre von Preßlau aus der Schlesien seiner Hofession ein Studiosus habe den Adeliche und Dürliche Kunst der
Hochsten gelernt, derigenmaßen öffentlich der gehaltenen Siecht Schüle vorgestellt, und von der Widerpart in allen Dürlichen Durehren probiren lassen, als von der längsten bis zur
Münzten und von der Kürzten bis zur Langen, worinnen er sich Dürliche und Mannhaft verhalten! Hierauf ich zu einem Angelobten Meister des langen Schwerts geschlagen
Nachdem ich zuvorhero dem Landes: H: St: wie gebräuchlich von ihm auf und angenommen seine Patzen mit gewesen die Ehrenreihen und ~~in alle~~ ~~von~~ ~~der~~ ~~Johann~~
Marckau vornehmer Hünge und Prater in Hamburg und Herr Wilhelm Kessel Sünden und Losbede dazelbst. Als gelangt demnach an alle und jede was
Warden und Standes die dem auch an alle Meister des langen Schwerts: Absonderlich und fürnemb an den ichtigen Hauptmann der Kayst: befreiten lobliche
in Privilegiat von S. Markes der Saligen Seelen Reich und Wallstad Frankfurt am Main mein dienstliches fleißiges bitten. Sie wollen obgedachten
Offriedt Schagen nicht allein zu Haider und Land frey vider und ungehindert lassen und Repasiren, sondern auch auf sein zu Frankfurt
ankommen und wachen, welches zu verweilen hinnen zwey oder drey Jahren, sofern in Obet vor sich, ihn daran Franckheit oder Schafft nicht
hindern wird, inwieweil, moirer wir vingen zu in eigener Person verstanden zu, an guntt baderung und geneigten, stillen manz wegen zu bewein
auch wie gebräuchlich, zu kommen und sie zu lassen haben. Das bin ich ihm einen ich kander gebühr nach zuverschieden bereu und willig.
zu mehrer Schindung dazum habe ich diesen Brieff mit meinem anhangenden woff erworbenen Adelichen Privilegiat und eigener Hand
Unter schrifft wolwunderslich bekräftigt. Beschehen und gegeben in der wolberühmbten Sie Kayst und Handels Stadt Hamburg den 28 Monats
Tag May des 1639 Jahre

ut deus vire carmen laudanda voluntas

1639



A4

A3

Nach hernach benander thue hiemit thündt vndt zürbissen
allermäniglichen in krafft diß gegen würdtigen angelobten Meister brißs,
da allen vndt ieden so derselbigen augenscheinlich zusehen, hören, verlesen, gezeigt vndt vorge-
bracht wirdt das Ich Johannes Meister von Kirchen an der tuch auß dem Müritzenberger Landt meines Sachloblichen Landtweßs ein böckß vndt
ein approbierter Meister des langen Schwerts, von denen viermeistern einer auß zürbischung vndt erlaubniß hantwerlicher Freyheit, den Vren vndt Maßsien
Sungen Befellen Carolum Kitzlinger von Bünden darff auß Oster Reich seiner Landtverierung nach ein Kellner, Monats Tag den dritten Julij, des ain tausent
sechßs Hundert sieben vndt sechsßzigsten Jabs, in der tuch vndt weid berimbten Königlichem Saigst Stadt Praag in böhmen, als brieff zeigern zu ainem ange-
lobten Meister des langen Schwerts, geschlagen vndt gemacht, auß sein orts pflicht, wie es sich gebieth, von ihm außgenahmen: Ist denowegen an alle Meister
des langen Schwerts, ieden insonderheit, sonderlich an den rätigen Hauptman der hantwerlichen befreyten Bündtschaft Sankt Marx des Sachloblichen
Stadt Brancßburg am Mein, denen so dieser brieff vorgebracht worden, Ist mein dienstliches freündtliches befehl, die wöllen obgedachten Carolum
Kitzlinger auß sein daselbst zu Brancßburg an hinnen freündtliches ersuchen, welches dann innerhalb zwey Jahren, auß ein ander folgendt nach dalt
des brieffs, do Sier vndt denents nach seinen vermögen, vndt vort von sein wolle, da es etwan in Brancßburg gerichte auß seinen dienst, oder eders
etwan dafftes nicht vorzumecken werde, Nach sein mir gelbarn an lobens befehlen soll, auß sein orts pflicht, vndt was es ob im dregle in denigen
erfolgen, Mosern ich selber in eigener Person nicht vorhanden noch es seinen Räte oder Ründe allen gunt beförderung vndt genügten güllen
willen mementwegen erzengen, vndt beweissen, auß wie gedreulich durchkommen vndt passen, vndt zupassen lassen, das wil Ich umb
ain ween was wepens, Meisten, oder Vands diese sein, ganz freündtlich vndt willig zuvordienen nach meiner vermögen nicht ungepardt
findten lassen: **B**erühndt dessen dalt des mehr gedachten Carolum Kitzlinger diesen angelobten Meister brieff
mit meiner eigenen befeßschaft Ervörder ange Sungen bekräftiget vndt mitgeteilt: Beschehen in Praag den dritten Monats Tag
Julij Anno ain tausent sechßs Hundert sieben vndt sechsßzigsten Jabs.

Johannes Gedüster Bürger vndt
böckß in Praag, als gedachten
Patten bekenne wie oben steht

Leobias Car Bürger vndt
Hirschner in Praag als gedachten
Patten wie oben steht.

ur Allen vnd Jedert so dieser Meister brift. Riger

Scheindlicher in leser oder denen solcher gedieget vorbracht wurde sey hienit kund und hiemit den das ich Michael Lende von Holland auß Preussen
meinens löblichen handwercks ein künigk und ein mitbürger der hoch und weilberühmten künigklichen freyen künigklichen Stadt Nürnberg und ein Meister des
langen Schwartz auß Teilsung und verabschiedung künigklich: freyheit, von Ehren und Manchaften Johan Bischoff von Bamberg sein löblichen handwercks ein
Löffelknecht als gegennützlichem Brieft digne dem 5 Mayis Anno Ein Tausend Dacht Hundert ein Vierz und Dreyzig, in der hoch und weilberühmten künigklichen
freyen Reichs und handelsstadt Hamburg dem Angelobten Meister des langen Schwartz geschlagen und sein Eides pflicht wir sich gebunden Von ihm dinstgekommen
Ist der wegen hier auß am alle Meister des langen Schwartz: Jedem in sonderheit und sonderlich an den jetzigen Hauptman der künigklichen: Kaiserlichen Brüder
schaft von S. Marcus: der löblichen Stadt Straßburg am wegen davon Tolken des gedignen Brieft vorbracht wirdt Mein dienst schuldig bitten Ihr wohl
gehorchen dardar dardar auf sein da selbst hin kommen, und verfahren in freyheit an Meinen volhen Turschall davon haben wo form da Broet der sey Ihr handtschalt
Ich dienst: Etschafft nicht vor hundert, und nach das handt bekannt, Warungen Meir gelachere angelobens bestanden. Dime pflichten sind geschien den
Nachschafft sein schiedt sein löblichen handwercks einpflechter und der Manchaften: Harren lange seines löblichen handwercks einpflechter mit Bürger
der hoch und weilberühmten künigklichen freyen Reichs und handelsstadt Hamburg, damit seiner Eides pflicht ein bannigen geschien, wo form ich die
selbigen Zeit wegen Person nicht verfahren müßte. Dinstige forderung und guten willen, meinem wegen handtschalt, dieß wir gebrauchlich durch
kommen und dinstig passen Lassen das will ich auch ein Jedem was wirden Standt einsein Brandt: Willig was dinsten.

Winifred Lumsden.

Einmal und nie

Depositer un peu des langues déformées



Seden und Allen, So diser Maisterbrief
Augenschemlich zu lesen, oder denen Solicher gekant und Fuzgebracht wurd, Sen
Hiermit kündt und zu wissen, Das Jos Georg Lohel von Kusskuz aus Knaßu, Meines hochlobt Landherren ein Vockh, und ein Abroburter Kreister des Lungen Schwerds
von S. Mary, Läng Zuclaffung und Erlaubnis, Königlich Kaiserlichen Käyestet Erworbene Freyheit dieser Ritterlichen Künst des Fechtens, den Ehren: und Mannhaften
Jungen Gesellen Martin Kahl von Kusskuz aus der Knaßu Brandenburg Gebürtig, Seines hochlobt Landherren ein Vockh, als Gegenwertiger Briefs Zaiger, auf öffentlicher Ge-
haltner, Fechtlich in der Fürfürstlichen Haupt: und Residenz Stadt Künnsen, Fuzgestellt, und von der Widerpart in allen Ritterlichen Künsten, als von der Längsten
bis zu der Kürzesten: und von der Kürzesten bis zu der Längsten probieren lassen, Warin Er sich in allen Ritterlich: und Mannhaftig Verhalten, Wierail Jos ihn zu einem
Angelobten Maister des Lungen Schwerds Gefolagen, Auch sein Abt's Pflicht wie sich gebührt, von ihm an: und aufgenommen, Ihm auch erlaubt Fürfürstliche Selbst
Geschellen gehalten: und schneller Gelehrten, aller orten, wo es die Gelegenheit geben thut, Ist hindrauf an alle Maister des Lungen Schwerds, ieden Insonderheit,
und Sonderlich an den ientigen Hauptmann, der kaiserlichen Befreyten Friederichs S. Mary, der hochlobt Stadt Franckfurts am Mayn, denen angehangter Brief
fuzgebracht wurd, Klein Enderlich, dienstlich: und fleissiges bitten, Er beollet gedachten Martin Kahl, auf sein daselbst zu Franckfurts ankunnen und ersuchen,
Ikelobes Innerhalb Zway: oder Drey Jahren, (Solern da Gott vorseh, Brauchheit, deren dienst, oder Vebacht, nit verhindern wurd,) nach dato Sindten Benandten
Vermögen, mehr gethonnes angelobens bestehn. Seine Satten sind gewesen, die Ervürstlichen und Fürnemmen Herrn, Bernhardt Jobl Brandweinpremer, Dann
Bernhardt Esclaicher Cassigeb, und Georg Kader Pürpreu, Alle Drey Jünger alhie in Künnsen, als Gefatter Kraumen, und damit seiner Abt's Pflicht ein Ge-
niegen geschehe (Ihme) heuern Jos durselbigen zeit in eigner Person nicht erscheinen möchte, Dienstige Forderung und Züchten willen, meinet wegen beweisen,
auch wie Gebreidig dursch künnen und Richtig Passieren lassen, Das will ich auch in ieden, was künsten oder Standts die seyen, Camuz willig verdienen,
dessen zu künne verkündt, hab Jos mein Gemüthlich aigen Kettischafft, So Jos hochlobt Erworbene hab, Hierunder gesungen, Geschehen den Dreyßigsten Monats
Tag Januarij, Im Sechsechenhundert, Am und Sechzigsten Jahre

382 1669

Wir Leopold von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer
Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhmen / Dalmatien / Croatien und
 zu Eslavonien / *ic.* König / Erb. Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Brabant / zu Steyer / zu Kärnten / zu Crain /
 zu Lüttenburg / zu Württemberg / Ober- und Nieder- Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraf des Heil. Römischen Reichs / zu Burgaw / zu Mähren / Ober- und
 Nieder- Lausitz / Befürster Graff zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg / und zu Gorch / Landgraf im Elsass Herr auf der Windischen Mark / zu Portenaw und
 zu Salins / *ic.* Bekennen öffentlich mit diesem Brief / und thun kund Allermänniglich / das Uns Unsere getreuen lieben M. Meister des Schwerds haben fürbringen lassen einen
 nüg und gehorsamst in glaubwürdigem Schein fürbringen lassen / das noch von weyland Kaiser Friedrich dem Dritten / hochwiltter Gedächtnis / Ihn ein Privilegium
 gegeben sey / dessen Datum steht zu Nürnberg den zehenden August / Anno Dierzebenhundert und Sieben und Achtzig / welches folgendes von auch weyland Unserm lieben
 Herr und Vhr. Vbran. Herrn Kaiser Maximilian dem Ersten / Hochlöblicher Gedächtnis / unterm Dato Eßln am Sieben und zwanzigsten Septembris / Funffze-
 hundert und Zwölff confirmirt worden ist / auf Maß und Weis / wie solches von Wort zu Worten hernach geschrieben steht / und also lautet:

Wir Maximilian / von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Ger-
 manien / zu Hungarn Dalmatien / Croatien / *ic.* König / Erb. Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Brabant / und Pfalzgraf / *ic.* Bekennen of-
 fentlich mit diesem Unserm Brief / und thun kund Allermänniglich / das Uns Unsere getreuen lieben M. Meister des Schwerds haben fürbringen lassen einen
 nach geschrieben steht / und also lautet: Wir Friedrich / von Gottes Gnaden / Römischer Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / zu Hungarn / Dalmatien / Croa-
 tien / *ic.* König / Erb. Herzog zu Oesterreich / zu Steyer / zu Kärnten und Graf zu Tyrol / *ic.* Bekennen öffentlich mit diesem Brief / und thun kund Allermänniglich / das
 Wir M. den Meistern des Schwerds diese sonderbare Gnad gethan / und ihnen gegönnet und erlaubet haben / Thun / gönnen und erlauben ihnen auch / von Römischer Kayf-
 Macht / wissenschaftlich / in Kraft dieses Briefs / also das nun hinfür / allenthalben in dem Heiligen Reich / sich niemand einen Meister des Schwerds nennen / Schul halten /
 noch um Geld lernen soll / Er sey dann zuvor von den Meistern des Schwerds / in seiner Kunst probiret und zugelassen: Das sie auch je zu Zeiten / wann ihnen das gefäl-
 lig seyn / einander in Unsern / und des Heiligen Reichs / Städten / Tagsteden / einen Obern unter ihnen erwählen und kiesen / und daselbst ihre Mängel und Gebrechen zusä-
 und alle die / so unter Ihnen darwider handeln würden / darumb nach Zündlichkeit straffen und büßen sollen und mögen / von Allermänniglich unverhindert: Doch Uns
 und dem Heiligen Reich / an unser Obrigkeit / und sonst Männiglich an seiner Gerechtigkeit unvorgreiflich und unschädlich. Und gebieten darauß allen und jeglichen Un-
 fern / und des Heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Hauptleuten / Wigdomben /
 Vögten / Pflegern / Verweßern / Amptleuten / Schultheissen / Bürgermeistern / Richten / Räten / Burgern und Gemeinden / und sonst allen andern Unsern / und des
 Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden / Stands / oder Wesens die seyn / ernstlich mit diesem Brief / das sie die obgenannten Meister des Schwerds / so jezo
 sen geruhiglich gebrauchen / genießen / und gänglich darbey bleiben lassen / und hierwider nicht thun / noch jemand zu thun gestatten / in keine Weise / als lieb einem jeglichen
 halb in Unser / und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil den vorgemeldten Meistern / und ihren Nachkommen unablässlich zu bezahlen / verfallen seyn soll.
 Mit Urkund dieses Briefs / besiegelt mit Unserm Kaiserlichen anhangenden Insignel. Geben zu Nürnberg am zehenden Tag des Monats August / Nach Christi Geburt /
 Dierzebenhundert und im Sieben und Achtzigsten / Unserer Reichs / des Römischen im acht und Dierzigsten / des Kaiserthums im Sech und Dreyßigsten / und des
 Hungarischen im Neun und zwanzigsten Jahren. Ad Mandatum Domini Imperatoris. Und Uns darauß demütiglich angerufen / und gebeten / das Wir Ihnen /
 dem Rath und rechtem Wissen ihnen denselben Brief gnädiglich confirmirt und bestätiget / confirmiren und bestätigen Ihnen den auch hienit von Röm. Kayserl.
 Macht Vollkommenheit wissenschaftlich in Kraft dis Briefs / Und meynen / segen / und wollen / das der Rath und fest gehalten / vollzogen / und von niemand darwider gethan
 Wigdomben / Vögten / Pflegern / Verweßern / Amptleuten / Schultheissen / Bürgermeistern / Richten / Räten / Burgern / und Gemeinden / und sonst allen andern Unsern /
 und des Heiligen Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden / Stands oder Wesens die seyn / ernstlich mit diesem Brief / das sie die genannten M. Meister des
 Schwerds / solcher Freyheit / und dieser Unser Confirmation genießen / und gänglich darbey bleiben lassen / und darwider nicht dringen / bekümmern / oder beschweren / noch
 des jmands andern zu thun gestatten / in keine Weise. Mit Urkund dieses Briefs. Geben in Unserer / und des Reichs Stadt Eßln / am sieben und zwanzigsten Tag
 des Monats Septembris / Nach Christi Geburt / Funffzebenhundert / und im Zwölfften / Unserer Reichs / des Römischen im Sieben und zwanzigsten / und des Hungari-
 schen im drey und zwanzigsten Jahren. Per Reg. prop. Ad Mandatum Imperatoris proprium. J. Stenckmeier scilicet.

Und Uns obgemeldte Meister des Schwerds darauß demütiglich angerufen und gebeten / das Wir / als jezt Regierender Römischer Kayser / Ihnen solchen
 Brief / Gnad und Freyheit / in allem seinem Inhalt / Meynung und Begreifungen / auch zu erneuern / zu confirmiren / und zu bestätigen gnädiglich geruheten.
 Das haben Wir angesehen solch ihr demütig zimlich Bitt / auch die getreuen willigen Dienst / darzu sie sich gegen Uns / und dem Heiligen Reich / unterthänigst
 erbleiten / auch wol thun mögen und sollen. Und darumb mit wolbedachtem Rath / gutem Rath / und rechten Wissen / obbemeldten Meistern des Schwerds /
 denselben Brief / Gnad und Freyheit / in allen seinen Inhalt / Meynung und Begreifungen / gnädiglich erneuert / confirmirt und bestätiget: Inmassen dann
 weyland Unser geliebte Herren Vetter / Groß. Vatter und Vatter Kayser Matthias unter dato Regensburg den Siebenzehenden Octobris / Anno Sechzehenhundert
 und dreyzehen / Kayser Ferdinand der Ander / unterm dato Wien den dreyzehenden Jult Anno Sechzehenhundert Sieben und zwanzig / und jüngstlichen Kayser
 Ferdinand der Dritte unter Dato Regensburg den achtzehenden Decembris Anno Sechzehenhundert und Dierzig / Christlichstigen Angedenkens / und alle andere
 unsere hochgeehrte Vorfahren am Heiligen Reich / Römische Kayser und Könige / bis auf Uns / solches auch gethan / Confirmiren und bestätigen Ihnen den auch von
 Römischer Kayf. Macht / wissenschaftlich / in Kraft dis Briefs / und meynen / segen und wollen / das der Rath und mächtig seyn / rat gehalten und vollzogen / und von nie-
 mand darwider gethan werden soll / in keine Weise noch Weg. Und gebieten darauß allen und jeden Chur. Fürsten / Fürsten / Geistl. und Weltl. Prälaten / Grafen /
 Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Hauptleuten / Wigdomben / Vögten / Pflegern / Verweßern / Amptleuten / Schultheissen / Bürgermeistern / Richten / Räten / Bür-
 gern / Gemeinden / und sonst allen andern Unsern des Heiligen Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden / Stands oder Wesens die seyn / ernstlich und festig-
 lich mit diesem Brief / und wollen / das sie die genannten Meister des Schwerds / bey solchen obgenannten Gnaden und Freyheiten / und dieser unser Kayserlichen Con-
 firmation und Bestätigung bleiben / dern geruhiglich gebrauchen lassen / und hierwider nicht thun / noch dass jemand anders zu thun gestatten / in keine Weise / als lieb einem
 jeden sey / Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff / und darzu die Pöden / in Hochgedachtes Kayser Friedrichs Brief begriffen / zu vermeiden. Das me-
 nen wir ernstlich. Mit Urkund dis Briefs / besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insignel. Geben in Unserer Stadt Wien / den Sech und zwanz-
 igiten Octobris / nach Christi Unserer lieben HEINRICH und Seligmachers Geburt / Sechzehenhundert und Neun und Sechzig / Unserer Reichs / des Römischen
 im Zwölfften / des Hungarischen im Funffzehenden / und des Böhmeischen im Dierzehenden Jahren.

Leopold.

Vt. Leopold Wilhelm Graff zu Königs. Et.

Ad Mandatum Sacrae Caesaris Majestatis proprium
 Wilhelm Schröder.





und des Heil. Röm. Reichs auch zu Ungarn und Böhem. Königl. Räyß,
unterthänigster



rh^{er} Friedrich Schlegel

von Strigau aus Schlesien gebürtig, der wohl erworbenen Privilegien und Freyheit der Ritterlich- und alt adelichen Recht-Kunst Exercitien verordne-

Der Hauptmann über die approbirte Meister des langen Schwerds von Greiffenfeld, und sämtlicher Ritterlichen Gesellschaft
derer Frey-Schlechter von der Feder; Entbiete Respective allen und jeden, denen dieser Meister-Brief zu sehen, oder zu thun

Es kommt mir nun herzlich zu Hülfe, mit gütlicher Darfstellung meiner brüderlichen Dienste. Ihr Euer, und gütlicher Darfstellung v. d. H.

[illegible][illegible][illegible][illegible]

Sein Herz in die Hände,
 daß ihn ordentlich und
 laßt man ihn ganz selbst,

1669
386
28

Wir Leopold von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer
Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhme / Dalmatien / Croatien und
Sclavonien / etc. König / Erz-Herkzog zu Oesterreich / Herkog zu Burgund / zu Brabant / zu Steyr / zu Kärnten / zu Crain / zu Lükem-
burg / zu Würtemberg / Ober- und Nieder-Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraff des Heiligen Römischen Reichs / zu Burgaw / zu Mähren / Ober- und Nieder-Lauß-
nitz / Gefürster Graff zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg / und zu Görz / Landgraff im Elsaß / Herr auf der Windischen March / zu Portenaw und zu Salins / etc.
 Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund Allermänniglich / daß Uns Unsere und des Reichs Getreuen N. die Meister des Schwerds unterthänig und gehor-
 samst in glaubwürdigem Schein fürbringen lassen / daß noch vö weyland Kaiser Friederich dem Dritten / hochmiller Gedächtniß / Ihnen ein Privilegium gegeben sey / dessen Datum stehet zu Nürnberg den zehenden Augusti / Anno Dierzehenhundert und Sieben und Achtzig / welches folgendes von auch weyland Unserm lieben Herrn und Vhr- Vhran- Herrn Kaiser Maximilian dem Er-
 sten / hochloblicher Gedächtniß / unterm Dato Colln am Sieben und zwanzigsten Septembris / Funffzehenhundert und Zwölff confirmiret worden ist / auf Maß und Weiß / wie solches von Wort
 zu Worten hernach geschrieben stehet / und also lautet:

Wir Maximilian von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Ger-
manien / zu Hungarn / Dalmatien / Croatien / etc. König / Erz-Herkzog zu Oesterreich / Herkog zu Burgund / zu Brabant / und Pfalzgraf / etc.
 Bekennen öffentlich mit diesem Unserm Brieff / und thun kund Allermänniglich / daß Uns Unsere getreuen lieben N. Meister des Schwerds haben fürbringen lassen ei-
 nen Brieff / von Weyland Unserm lieben Herrn und Vattern / Kaiser Friederich dem Dritten / hochloblicher Gedächtniß / aufgangen / der von Wort zu Wort / wie
 hernach geschrieben stehet / und also lautet: Wir Friederich / von Gottes Gnaden / Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / zu Hungarn / Dalmatien Croa-
 tien / etc. König / Erz-Herkzog zu Oesterreich / zu Steyr / zu Kärnten und Graff zu Tyrol / etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund Allermänniglich / daß
 Wir N. den Meistern des Schwerds / diese sondere Gnad gethan / und ihnen gegönnet und erlaubet haben / Thun / gönnen und erlauben ihnen auch / von Römischer Kaiserl.
 Macht / wissentlichen / in Krafft dieses Brieffs / also / daß nun hinführo / allenthalben in dem Heiligen Reich / sich niemand einen Meister des Schwerds nennen / Schul halten / noch umb Geld ler-
 nen soll / Er sey dann zuvor von den Meistern des Schwerds / in seiner Kunst probiret und zugelassen: Daß sie auch je zu Zeiten / wann ihnen das gefällig seyn / einander in Unsern / und des Hei-
 ligen Reichs / Städten / Tag setzen / einen Obern unter ihnen erwählen und kiesen / und daselbst ihre Mängel und Gebrechen zufürkommen / nach ihrer bester Verständnuß / Ordnung und Sazung / die
 bey ziemlichen Poenen und Bussen zu halten und zu vollziehen / machen / setzen / und fürnehmen / und alle die / so unter Ihnen darwider handeln würden / darumb nach Zimblichkeit straffen und büß-
 sen sollen und mögen / von Allermänniglich unverhindert: Doch Uns / und dem Heiligen Reich / an Unser Obigkeit / und sonst Männiglich an seiner Gerechtigkeit unvorgreiflich und unschädlich.
 Und gebieten darauff allen und jeglichen Unsern / und des Heiligen Reichs / Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prälaten / Graffen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Haupt-
 leuten / Bisdomben / Bögten / Pflegern / Verwesern / Ampfleuten / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Räten / Bürgern und Gemeinden / und sonst allen andern Unsern / und des Reichs
 Unterthanen und Getreuen / in was Würden / Stands oder Wesens die seyn / ernstlich mit diesem Brieff / daß sie die obgenannten Meister des Schwerds / so jeso seyn / oder künftiglich werden / an
 den vorgeschriebenen Unsern Kaiserlichen Gnaden / Gönning und Erlaubung / nicht hindern noch irren / sondern sie die obberührter massen gerühiglich gebrauchen / genießen / und gänzlich darbey
 bleiben lassen / und hierwider nicht thun / noch jemand zu thun gestatten / in keine Weise / als lieb einem jeglichen sey / Unser und des Reichs schwere Ungnad / und darzu ein Poen / Nemlich / zehen
 Mark lötligs Golds zu vermeiden / die ein jeder / so offte er freventlich hierwider thäte / Uns halb in Unser / und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil den vorgemeldten Meistern / und
 ihren Nachkommen unablässlich zu bezahlen / verfallen seyn soll. Mit Urkund dieses Brieffs / besiegelt mit Unserm Kaiserlichen anhangenden Insigel. Geben zu Nürnberg am zehenden Tag
 des Monats Augusti / Nach Christi Geburt / Dierzehenhundert und im Sieben und Achtzigsten / Unserer Reiche / des Römischen im acht und Dierzigsten / des Kaiserthumbs im Sechsen und Drey-
 zigsten / und des Hungarischen im Neun und zwanzigsten Jahren. Ad Mandatum Domini Imperatoris. Und Uns darauff demütiglichen angeruffen / und gebetten / daß Wir Ihnen / den-
 selben Brief zu confirmiren / und zu bestätigten gnädiglich geruheten / daß haben Wir angesehen ihr zimlich fleißige Bitte / und darumb mit wolbedachtem Muth / gutem Rath und rechtem Wissen /
 ihnen denselben Brieff gnädiglich confirmiret und bestätiget / confirmiren und bestätigen Ihnen den auch hiemit von Röm. Kaiserl. Macht Vollkommenheit wissentlich in Krafft diß Brieffs /
 Und meynen / setzen / und wollen / daß der stat und fest gehalten / vollzogen / und von niemand darwider gethan werden soll. Und gebieten darauff allen Chur- Fürsten / Fürsten / Geistlichen und
 Weltlichen / Prälaten / Graffen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Hauptleuten / Bisdomben / Bögten / Pflegern / Verwesern / Ampfleuten / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Rä-
 then / Bürgern / und Gemeinden / und sonst allen andern Unsern / und des Heiligen Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden / Stands oder Wesens die seyn / ernstlich mit diesem
 Brieff / daß sie die genannten N. Meister des Schwerds / solcher Freyheit / und dieser Unser Confirmation genießen / und gänzlich darbey bleiben lassen / und darwider nicht dringen / beküm-
 mern / oder beschweren / noch daß jemand anders zu thun gestatten / in keine Weise. Mit Urkund dieses Brieffs. Geben in Unserer / und des Reichs Stadt Colln / am sieben und zwanzigsten Tag
 des Monats Septembris / Nach Christi Geburt / Funffzehenhundert / und im Zwölfften / Unserer Reiche / des Römischen im Sieben und zwanzigsten / und des Hungarischen im drey und zwanzig-
 sten Jahren. Per Reg. prop. Ad Mandatum Imperatoris proprium. J. Sternteiner sst.

Wir Uns obgemeldte Meister des Schwerds / darauff demütiglichen angeruffen und gebetten / daß Wir / als jetzt Regierender Römischer Kaiser / Ihnen
solchen Brieff / Gnad und Freyheit / in allem seinem Inhalt / Meynung und Begreiffungen / auch zu erneuern / zu confirmiren / und zu bestätigen gnädiglich geruheten. Daß haben Wir
 angesehen solch ihr demütig zimlich Bitt / auch die getreuen willigen Dienst / darzu sie sich gegen Uns / und dem Heiligen Reich / unterthänigst erbitten / auch wol thun mögen und sol-
 len. Und darumb mit wolbedachtem Muth / gutem Rath / und rechten Wissen / obgemeldten Meistern des Schwerds / denselben Brieff / Gnad und Freyheit / in allen seinen Inhalt /
 Meynung und Begreiffungen / gnädiglich erneuert / confirmirt und bestätiget: Inmassen dann weyland Unser geliebte Herren Vetter / Groß- Vatter und Vatter Kaiser Matthias unter dato
 Regenspurg den Siebenzehenden Octobris / Anno Sechszehundert und dreyzehen / Kaiser Ferdinand der Ander / unterm dato Wien den dreyzehenden Julii Anno Sechszehen-
 hundert Sieben und zwanzig / und jüngstlichen Kaiser Ferdinand der Dritte unter dato Regenspurg den achtzehenden Decembris Anno Sechszehenhundert und Dierzig / Christfestigen An-
 gebendens / und alle andere unsere hochgehrte Vorfahren am Heiligen Reich / Römische Kaiser und Könige / bis auff Uns / solches auch gethan / Confirmiren und bestätigen Ihnen den auch von
 Römischer Kaiserlicher Macht / wissentlich / in Krafft diß Brieffs / und meynen / setzen und wollen / daß der kräftig und mächtig seyn / stat gehalten und vollzogen / und von niemand darwider ge-
 than werden soll / in keine Weiß noch Weg. Und gebieten darauff allen und jeden Chur- Fürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prälaten / Graffen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten /
 Hauptleuten / Bisdomben / Bögten / Pflegern / Verwesern / Ampfleuten / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Räten / Bürgern / Gemeinden / und sonst allen andern Unsern und des Hei-
 ligen Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden / Stands oder Wesens die seyn / ernstlich und festiglich mit diesem Brieff / und wollen / daß sie die genannten Meister des Schwerds / bey
 solchen obgemeldten Gnaden und Freyheiten / und dieser Unserer Kaiserlichen Confirmation und Bestätigungung bleiben / deren gerühiglich gebrauchen lassen / und hierwider nicht thun / noch daß
 jemand anders zu thun gestatten / in keine Weise / als lieb einem jeden sey / Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff / und darzu die Poen / in Hochgedachtes Kaiser Friederichs Brieff
 begriffen / zu vermeiden. Das meynen wir ernstlich. Mit Urkund diß Brieffs / besiegelt mit Unserm Kaiserlichen anhangenden Insigel. Geben in Unserer Stadt Wien / den Sechsen und
 zwanzigsten Octobris / Nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt / Sechszehenhundert Neun und Sechzig / Unserer Reiche / des Römischen im Zwölfften / des Hunga-
 rischen im Funffzehenden / und des Böhemischen im Dierzehenden Jahren.

Leopold.

vi.
 Leopold Wilhelm Graff zu Königs-Eck.

Ad Mandatum Sacrae Cæsareæ Majestatis proprium

Wilhelm Schröder.



Wir Leopold von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer
Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhmen / Dalmatien / Croatien und
Slavonien / etc. König / Erzherzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Brabant / zu Steyr / zu Kärnten / zu Crain / zu Lüttem-
burg / zu Württemberg / Ober- und Nieder- Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraf des Heiligen Römischen Reichs / zu Burgaw / zu Mähren / Ober- und Nieder- Laus-
nis / Gefürsteter Graff zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg / und zu Görz / Landgraff im Elsass / Herr auf der Windischen Mark / zu Portenaw und zu Salins / etc.
Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund Allermänniglich / daß Uns Unsere und des Reichs Getreuen N. die Meister des Schwerds unterthänig und gehors-
sambst in glaubwürdigen Sachen fürbringen lassen / daß noch vor weyland Kaiser Friedrich dem Dritten / hochmilter Gedächtnis / Ihnen ein Privilegium gegeben sey / dessen Datum stehet zu Nürnberg /
hochlöblicher Gedächtnis / unterm dato Eölln am Sieben und zwanzigsten Septembris / Junffzehnhundert und Zwölff confirmiret worden ist / auf Maß und Weiß / wie solches von Wort
zu Wort hernach geschrieben stehet / und also lautet:

Wir Maximilian von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Ger-
manien / zu Hungarn / Dalmatien / Croatien / etc. König / Erzherzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Brabant / und Pfaltzgraf / etc.
Bekennen öffentlich mit diesem Unserm Brieff / und thun kund Allermänniglich / daß Uns Unsere getreuen lieben N. Meister des Schwerds haben fürbringen lassen ei-
nen Brieff / von weyland Unserm lieben Herrn und Vatern / Kaiser Friedrich dem Dritten / hochlöblicher Gedächtnis / aufgangen / der von Wort zu Wort / wie
hernach geschrieben stehet / und also lautet: Wir Friedrich / von Gottes Gnaden / Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / zu Hungarn / Dalmatien / Croa-
tien / etc. König / Erzherzog zu Oesterreich / zu Steyr / zu Kärnten und Graff zu Tyrol / etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund Allermänniglich / Daß
Wir N. den Meistern des Schwerds / diese sondere Gnad gethan / und ihnen gegönnet und erlaubt haben / Thun gönnen und erlauben ihnen auch / von Römischer Kaiserl.
Macht / wissenschaftlich / in Kraft dieses Brieffs / also / daß nun hinführo / allenthalben in dem Heiligen Reich / sich niemand einen Meister des Schwerds nennen / Schul halten / noch um Geld ler-
nen soll / Er sey dann zuvor von den Meistern des Schwerds / in seiner Kunst probiret und zugelassen: Daß sie auch je zu Zeiten / wann ihnen das gefällig seyn / einander in Unsern / und des Hei-
ligen Reichs / Städten / Tag setzen / einen Oberrn unter ihnen erwählen und kiesen / und daselbst ihre Mängel und Gebrechen zufürkommen / nach ihrer besser Verstandnuß / Ordnung und Sazung / die
bey ziemlichen Poenen und Bußen zu halten und zu vollziehen / machen / setzen / und fürnehmen / und alle die / so unter Ihnen darwider handeln würden / darumb nach Zimblichkeit straffen und büß-
sen sollen und mögen / von Allermänniglich unverhindert: Doch Uns / und dem Heiligen Reich / an Unser Oberrkeit / und sonst Mächtiglich an seiner Gerechtigkeit unvorgreiflich und unschädlich.
Und gebieten darauß allen und jeglichen Unsern / und des Heiligen Reichs / Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Haupt-
leuten / Bisdomben / Bögten / Pflegern / Verwesern / Amptleuten / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Räten / Bürgern und Gemeinden / und sonst allen andern Unsern / und des Reichs
Unterthanen und Getreuen / in was Würden / Stands / oder Wesens die seyn / ernstlich mit diesem Brieff / daß sie die obgenannten Meister des Schwerds / so jeko seyn / oder künftiglich werden / an
den vorgeschriebenen Unsern Kaiserlichen Gnaden / Gönnung und Erlaubung / nicht hindern noch irren / sondern sie die obgenannten Meister gerühliglich gebrauchen / geniessen / und gänglich darbey
bleiben lassen / und hierwider nicht thun / noch jemand zu thun gestatten / in keine Weise / als lieb einem jeglichen sey / Unser und des Reichs schwere Ungnad / und darzu ein Poen / Nämlich / zehen
Mark lödigs Goldes zu vermeiden / die ein jeder / so oft er freventlich hierwider thäte / Uns halb in Unser / und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil den vorgemelten Meistern / und
ihnen Nachkommen unablässlich zu bezahlen / verfallen seyn soll. Mit Urkund dieses Brieffs / besiegelt mit Unserm Kaiserlichen anhangenden Inseigel. Geben zu Nürnberg am zehenden Tag
des Monats Augusti / Nach Christi Geburt / Vierzehnhundert und im Sieben und Achtzigsten / Unserer Reiche / des Römischen im acht und Vierzigsten / des Kaiserthums im sechs und Drey-
zigsten / und des Hungarischen im Neun und zwanzigsten Jahren. Ad Mandatum Domini Imperatoris. Und Uns darauß demütiglichen angeruffen und gebetten / daß Wir Ihnen / den
selben Brieff zu confirmiren / und zu bestättigen gnädiglich geruhen / daß haben Wir angesehen ihr zimblich fleißige Bitte / und darumb mit wolbedachtem Muth / gutem Rath und rechtem Wissen /
Ihnen denselben Brieff gnädiglich confirmirt und bestättiget / vollziehen und beständigen Ihnen den auch hiemit von Röm. Kaiserl. Macht Vollkommenheit wissenschaftlich in Kraft dieses Brieffs /
Und meynen / setzen / und wollen / daß der stät und fest gehalten / vollzogen / und von niemand darwider gethan werden soll. Und gebieten darauß allen Chur / Fürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Haupt-
leuten / Bisdomben / Bögten / Pflegern / Verwesern / Amptleuten / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Räten / Bürgern / und Gemeinden / und sonst allen andern Unsern / und des Heiligen Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden / Stands oder Wesens die seyn / ernstlich mit diesem
Brieff / daß sie die genannten N. Meister des Schwerds / solchen / und dieser Unserer Kaiserlichen Confirmation und Bestättigung bleiben / deren gerühliglichen gebrauchen lassen / und hierwider nicht thun / noch
jemand anders zu thun gestatten / in keine Weise. Mit Urkund dieses Brieffs. Geben in Unserer Stadt Eölln am sieben und zwanzigsten Tag
des Monats Septembris / Nach Christi Geburt / Junffzehnhundert / und im Zwölfften / Unserer Reiche / des Römischen im Sieben und zwanzigsten / und des Hungarischen im drey und zwanzig-
sten Jahren. Per Reg. prop. Ad Mandatum Imperatoris proprium. J. Sternsteiner sst.

Und Uns obgemelte Meister des Schwerds / darauß demütiglichen angeruffen und gebetten / daß Wir / als sehr Regierender Römischer Kaiser / Ihnen
solchen Brieff / Gnad und Freyheit / in allem seinem Inhalt / Meynung und Begreiffungen / auch zu erneuern / zu confirmiren / und zu bestättigen gnädiglich geruhen. Daß haben Wir
angesehen solch ihr demütig zimblich Bitte / auch die getreuen willigen Dienst / darzu sie sich gegen Uns / und dem Heiligen Reich / unterthänigst erbietten / auch wol thun mögen und sol-
len. Und darumb mit wolbedachtem Muth / gutem Rath / und rechtem Wissen / obbemelten Meistern des Schwerds / denselben Brieff / Gnad und Freyheit / in allen seinem Inhalt /
Meynung und Begreiffungen / gnädiglich erneuert / confirmirt und bestättiget: Inmassen dann weyland Unser geliebte Herren Vetter / Groß- Vatter und Vatter Kaiser Matthias unter dato
Regensburg den Siebenzehenden Octobris / Anno Sechszehundert und dreyzehnen / Kaiser Ferdinand der Ander / unterm dato Wien den dreyzehenden Julii Anno Sechszehent-
hundert Sieben und zwanzig / und jüngstlichen Kaiser Ferdinand der Dritte unter dato Regensburg den achtzehenden Decembris Anno Sechszehenhundert und Vierzig / Christelichsten An-
gedenkens / und alle andere unsere hochgeehrte Vorfahren am Heiligen Reich / Römische Kaiser und Könige / bis auff Uns / solches auch gethan / Confirmiren und bestättigen Ihnen den auch von
Römischer Kaiserlicher Macht / wissenschaftlich / in Kraft dieses Brieffs / und meynen / setzen / und wollen / daß der kräftig und mächtig seyn / stät gehalten und vollzogen / und von niemand darwider ge-
than werden soll / in keine Weiß noch Weg. Und gebieten darauß allen und jeden Chur / Fürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Haupt-
leuten / Bisdomben / Bögten / Pflegern / Verwesern / Amptleuten / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Räten / Bürgern / Gemeinden / und sonst allen andern Unsern und des Hei-
ligen Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden / Stands / oder Wesens die seyn / ernstlich mit diesem Brieff / und wollen / daß sie die genannten Meister des Schwerds / bey
solchen obgemelten Gnaden und Freyheiten / und dieser Unserer Kaiserlichen Confirmation und Bestättigung bleiben / deren gerühliglichen gebrauchen lassen / und hierwider nicht thun / noch daß
jemand anders zu thun gestatten / in keine Weise / als lieb einem jeden sey / Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff / und darzu die Poen / in hochgedachtes Kaiser Friedrichs Brieff
begriffen / zu vermeiden. Das meynen wir ernstlich. Mit Urkund dieses Brieffs / besiegelt mit Unserm Kaiserlichen anhangenden Inseigel. Geben in Unserer Stadt Wien / den Sechs und
zwanzigsten Octobris / Nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt / Sechszehenhundert Neun und Sechzig / Unserer Reiche / des Römischen im Zwölfften / des Hunga-
rischen im Junffzehenden / und des Böhemischen im Vierzehenden Jahren.

Leopold.

Leopold Wilhelm Graff zu Königsfeld.

Ad Mandatum Sacrae Caesaræ Majestatis proprium

Wilhelm Schröder.